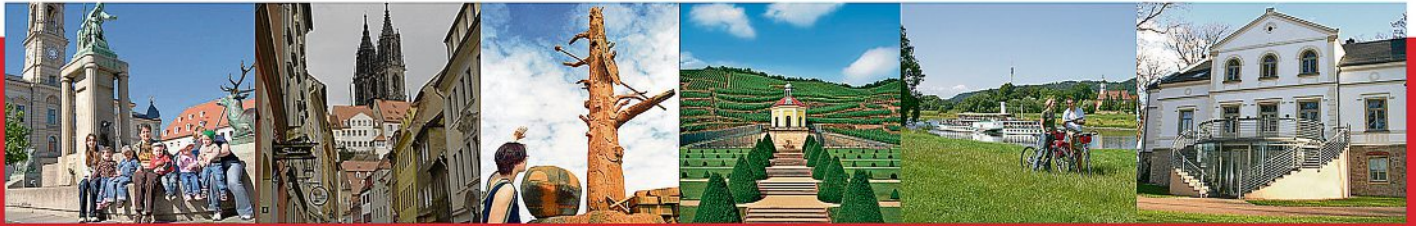




Amtsblatt des Landkreises Meißen

Online-Weinprobe mit
Freunden Seite 5
Amtliche Bekannt-
machungen Seiten 6 bis 10
Informationen zur Vorsorge
Seiten 11 bis 13



Sonnabend, 6. März 2021

Austausch und Gespräche

Zur Corona-Entwicklung im Landkreis Meißen

Der Februar war im Hinblick auf die Coronapandemie von einem Absinken der Fallzahlen gekennzeichnet. Lag der Inzidenzwert zu Monatsbeginn noch bei 134,5, sank er am 11. Februar erstmals seit Ende Oktober 2020 mit 92,3 wieder unter den Wert 100. Bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes am 22. Februar blieb er auch unterhalb der 100er-Marke. Trotzdem waren in der Zeit immer noch um die 100 Covid-19-Patienten stationär aufgenommen.

Freude herrschte bei vielen Kindern: Denn die Kitas starteten am 15. Februar in den eingeschränkten Regelbetrieb. So war wenigstens für die Kleinsten eine Faschingsfeier möglich. Zudem

konnten die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen wieder ihre Schule besuchen.

Am 17. Februar traten im Landkreis Meißen weitere leichte Lockerungen in Kraft: So wurden die bis dahin geltende nächtliche Ausgangssperre sowie die Beschränkung von zulässigen Versorgungsgängen auf einen Umkreis von 15 Kilometern aufgehoben. Zugelassen wurden ebenfalls der Individualsport und die Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele, unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung. Landrat Ralf Hänsel äußerte die Hoffnung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger trotz der kleinen Lockerungen weiter-



Generalarzt Bruno Most (2.v.l.) im Gespräch mit Landrat Ralf Hänsel (M.) und Klinikvorstand Frank Ohi (2.v.r.)
Foto: Elblandkliniken

hin verantwortungsvoll an die geltenden Kontaktbeschränkungen sowie weiteren Schutzmaßnahmen halten: „Auch wenn der derzeitige Lockdown wirkt, sind wir noch nicht über den Berg.“

Die lange Zeit währende Unterstützung der Bundeswehr endete zumindest im Klinikum Meißen und im Landratsamt am 19. Februar. Seit Anfang November 2020 unterstützte die Bundeswehr unter anderem für zwei bis vier Wochen acht Heime und Wohnstätten, die besonders von der Pandemie betroffen waren. Auch das Gesundheitsamt in Meißen erhielt über 119 Tage tatkräftige Unterstützung bei der Nachverfolgung der Infektionsketten.

Weiter auf Seite 2 ➔

97 Tage im Amt

Sechs Fragen zu Bilanz und Ausblick an Landrat Ralf Hänsel

Am 30. November 2020 hat Landrat Ralf Hänsel sein Amt angetreten. Damit ist der 9. März 2021 der 100. Tag im Amt und jetzt ein guter Zeitpunkt für eine erste Bilanz. Eines der bestimmenden Themen war mit Sicherheit die Coronapandemie. Was aber sind die weiteren Eindrücke?

Herr Hänsel, sind Sie auf dem Weg zur Arbeit in der Zeit einmal falsch abgebogen? Nach Zeithain statt nach Meißen?

Nein, das ist mir tatsächlich nicht passiert.



Viele Videokonferenzen kennzeichneten die ersten 100 Tage im Amt – hier mit Landrat Dr. Richard Sigel aus dem Rems-Murr-Kreis.

Foto: A. Schmiedgen-Pietsch

Wie war der Start?

Sehr angenehm. Menschlich wurde ich überall sehr freundlich und offen aufgenommen – in der Verwaltung, im Kreistag sowie bei Partnern. Thematisch ging es natürlich gleich in medias res. Da waren die Gespräche, die ich in der Dezernentenrunde und mit allen Amtsleiterinnen und Amtsleitern geführt habe, sehr hilfreich, um bei den wichtigsten Themen schnell auf dem aktuellen Stand zu sein.

Was haben Sie sich anders vorgestellt? Was hat Sie in den ers-

ten Tagen überrascht?

Wirkliche Überraschungen hat es nicht gegeben. Verwaltungsstrukturen sind mir aus meiner bisherigen beruflichen Laufbahn als Mitarbeiter im Landratsamt und als Bürgermeister von Zeithain bekannt. Auch die meisten Themen sind für mich nicht neu. Gefreut hat mich beispielsweise, dass – sicher beschleunigt durch die Coronasituation – bereits viele Möglichkeiten hinsichtlich Homeoffice und Teleheimarbeit bestehen. Dies ist ein erster Schritt in Sachen Digitalisierung.

Weiter auf Seite 2 ➔

Fördermittelbescheid zum Breitbandausbau

Mitte Februar hat Wirtschaftsminister Martin Dulig in Coswig einen Förderbescheid über 11,75 Millionen Euro für den Breitbandausbau an Landrat Ralf Hänsel übergeben. Dieser nahm den Bescheid unter den neugierigen Blicken der Kinder und im Beisein des Coswiger Oberbürgermeisters Thomas Schubert am Standort der Grundschule Mitte in Coswig gern entgegen.

Auf dem Gelände der Schule befindet sich auch ein Standort der Musikschule des Landkreises Meißen. Nicht nur an diesen beiden Bildungseinrichtungen wird – auch aufgrund des zunehmenden Online-Unterrichts – der Breitbandausbau und mit ihm das schnellere Internet benötigt.

Weitere 23,49 Millionen Euro für das Projekt schießt der Bund zu. Nach dem Ausbau sollen die im Projektgebiet liegenden bisher unterversorgten Haushalte, Unternehmen, Schulen und Krankenhäuser mit einem leistungsfähigen Glasfaseranschluss ausgestattet sein.

Wirtschaftsminister Martin Dulig erklärte: „Ein gutes Breitbandnetz gehört für mich heute zur grundlegenden Infrastruktur einer Stadt und einer Gemeinde. Das hat uns nicht erst die Pandemie gezeigt. Es sorgt dafür, dass unsere Unternehmen zukunftsfähig und unsere Städte und Gemeinden lebenswert bleiben.“

Landrat Ralf Hänsel ergänzte: „Ich freue mich, den Fördermittel-



Wirtschaftsminister Martin Dulig (l.) und Landrat Ralf Hänsel bei der Übergabe des Fördermittelbescheides zum Breitbandausbau

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

bescheid des Freistaates zum Breitbandausbau heute in den Händen zu halten. Planungsseitig läuft das Ausbauprojekt bereits auf Hochtouren, gegenwärtig werden die Ausbau-Cluster gebildet. Ziel ist es, attraktive Gebiete zum Schließen der „weißen Flecken“ und zum Anschluss von Schulen, Krankenhäusern sowie Gewerbe-

und Industriestandorten zu schaffen, auf die die Telekommunikationsunternehmen auch bieten. Über dieses Breitbandprojekt werden im Landkreis Meißen so knapp 3.000 Adressen erschlossen werden.“

Telekommunikationsdienstleistungen sind nach der Regelung des Grundgesetzes als privatwirt-

schaftliche Dienstleistungen eigentlich Aufgabe der privaten Telekommunikationsunternehmen. Nur dort, wo diese nicht ausbauen, darf der Staat unter engen rechtlichen Voraussetzungen den Breitbandausbau mit Fördermitteln unterstützen. Der Landkreis darf demzufolge nicht flächendeckend mit öffentlichen Mitteln erschlos-

sen werden, sondern nur dort, wo es beihilferechtlich zulässig ist, weil die aktuelle Versorgung unter der sogenannten Aufgreifschwelle liegt und kein privates Telekommunikationsunternehmen für die nächsten drei Jahre die Absicht eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus angekündigt hat. SMWA/Landratsamt

Fortsetzung von Seite 1 oben

Dankbar für die besondere Unterstützung waren außerdem die ELBLANDKLINIKEN. Von der Pflege, der mobilen Probenahme, der Logistik, dem innerklinischen Krankentransport bis hin zur Covid-Station waren die Soldaten vielseitig im Einsatz.

Bereits Anfang Februar hatte sich Generalarzt Bruno Most in den ELBLANDKLINIKEN mit Landrat Ralf Hänsel und Klinikvorstand Frank Ohi zur Arbeit der Soldatinnen und Soldaten vor Ort informiert.

Nach wie vor geschlossen ist der Einzelhandel, auch wenn seit Mitte Februar der Service „Click & Collect“ möglich ist. Anfang des Monats sprach Landrat Ralf Hänsel im Sportgeschäft von Heiko und Holm Schmidt in Großenhain vor Ort über die Situation. Im Laufe des Gesprächs kamen verschiedene Themen zur Sprache. Insbesondere zu den Hilfsprogrammen verdeutlichte Heiko Schmidt, dass bei den angebote-

nen Überbrückungshilfen eine Ungleichbehandlung zwischen Kapital- und Personengesellschaften besteht.

„Unsere Ware erdrückt uns“, erklärte Holm Schmidt weiter. „Die Winterware konnten wir nicht verkaufen, damit fehlen die finanziellen Mittel und zum Teil auch der Lagerplatz für die mittlerweile eintreffende Frühjahrsware. Deswegen ist eine zeitnahe Wiedereröffnung des Einzelhandels zum Frühjahrs- und Ostergeschäft eine zentrale Forderung unsererseits.“

„Vor dem Hintergrund der sinkenden Infektionszahlen habe ich Verständnis für den Wunsch nach einer schnellen Lockerung der derzeit geltenden Beschränkungen“, äußerte der Landrat und wird die Informationen an die entsprechenden Stellen mitnehmen. „Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unserer Region sowie unserer Wirtschaftsförderungsgesellschaft möchte ich mich unter Einbeziehung der Branchenverbände in den nächsten Wochen darüber

abstimmen, was getan werden muss, damit sich die wirtschaftliche Situation in den von der Pandemie betroffenen Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben schnell wieder stabilisiert“, gibt Ralf Hänsel einen Ausblick für die Zeit nach Corona. „Hierbei sehe ich auch den Freistaat sowie den Bund in der Pflicht.“

Ein virtuelles Treffen gab es in dieser Zeit auch mit Landrat Dr. Richard Sigel aus dem Rems-Murr-Kreis. Die beiden Landräte tauschten sich über Erfahrungen im Kampf gegen das Coronavirus und die Entwicklung der Pandemie in den Partnerlandkreisen aus. „Nun hoffen wir – wie auch unsere Partner im Rems-Murr-Kreis, dass in diesem Sommer ein Partnerschaftstreffen bei uns im Landkreis Meißen möglich wird, bei dem wir uns zu vielen aktuellen Themen persönlich vor Ort austauschen können“, sagte Landrat Ralf Hänsel im Nachgang der Videokonferenz.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Fortsetzung von Seite 1 unten

Hat sich Ihr Bild vom Landkreis in den vergangenen 100 Tagen verändert?

Ich würde lieber von erweitert und vertieft sprechen. Ich bin im Landkreis Meißen verwurzelt und war während meines Wahlkampfes an vielen Orten präsent. Daher hatte ich bereits vor dem Amtsantritt ein recht umfassendes Bild unseres Landkreises. Jetzt besuche ich nach und nach alle Städte und Gemeinden. In den Gesprächen mit den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern erfahre ich natürlich noch das eine oder andere bzw. erhalte vertiefende Informationen zu bestimmten Sachverhalten. Das erweitert das Bild, verändert es jedoch nicht zum Guten oder Schlechten.

Wie sieht Ihre persönliche Bilanz nach 100 Tagen aus?

Positiv. Ich kann schon sagen, dass ich angekommen bin, brauche aber natürlich noch weitere Zeit, um mich in Themen und Sachverhalte tiefer einzuarbeiten.

Auf jeden Fall freue ich mich auf die vor mir und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegenden Aufgaben und Herausforderungen.

Was sind die nächsten Aufgaben bzw. die Schwerpunkte für das Jahr 2021?

Im März haben wir die nächste Kreistagssitzung mit einer Vielzahl an wegweisenden Beschlüssen. Dabei ist es enorm wichtig, dass der Kreistag den Haushalt 2021/2022 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung verabschiedet. Die Coronapandemie und deren Auswirkungen in vielen Bereichen wird uns voraussichtlich das gesamte Jahr 2021 beschäftigen. Die Thematik der Digitalisierung in der Verwaltung, aber auch im Landkreis, bspw. mit dem Breitbandausbau, steht für 2021 auf der Agenda. Auch der öffentliche Personennahverkehr mit all seinen Facetten – Tourismus, Bildung etc. – wird uns beschäftigen.

Das Gespräch führte Anja Schmiedgen-Pietsch.

Besuche in den Städten und Gemeinden des Landkreises

Landrat Ralf Hänsel setzt Gespräche fort

Die Vielfalt des Landkreises Meissen zeigte sich einmal mehr während der Besuche von Landrat Ralf Hänsel in den Städten und Gemeinden. Die unterschiedlichsten Themen, Schwerpunkte, Fragestellungen und Örtlichkeiten charakterisierten die Besuche. Seit dem Auftakt im Januar 2021 in Moritzburg fanden bis Redaktionsschluss in sieben Kommunen Treffen statt.

Landrat Ralf Hänsel setzte seine Tour zunächst in der Gemeinde Ebersbach fort. Gemeinsam mit Bürgermeister Falk Hentschel informierte sich der Landrat während des Besuchs der DEMECAN GmbH über die geplanten Vorhaben des Unternehmens. Dieses möchte ab diesem Jahr medizinischen Cannabis für den pharmazeutischen Gebrauch in seiner Betriebsstätte in Naunhof anbauen und weiterverarbeiten.

Weitere Stationen des Besuchs waren das AWO Pflegewohnheim Rödern und die Grundschule Kalckreuth. „An Grundschule und Hort besteht in den kommenden Jahren einiger Investitionsbedarf zum Erhalt guter Lehr-, Lern- und Betreuungsbedingungen. Es war mir wichtig, dem Landrat den Standort zu zeigen und erste Ideen darzulegen“, freute sich Bürgermeister Falk Hentschel über die Möglichkeiten, die der Besuch des Landrates vor Ort bietet.

Ralf Hänsel selbst zeigte sich beeindruckt von der Entwicklung der knapp 4.500 Einwohner umfassenden Gemeinde und so lautete das Fazit: „Die Gemeinde Ebersbach hat mir gezeigt, dass sie ein lebenswerter Ort für Jung und Alt ist und dabei über modernste Produktionsstätten verfügt.“

Den dritten Gemeindebesuch absolvierte Landrat Ralf Hänsel in der Großen Kreisstadt Coswig. „Sowohl die Stadt Coswig als auch der Landkreis sehen ihre Aufgaben und Ziele in guten Bedingungen für die Bürger und die Wirtschaft. Eine unserer Stärken liegt darin, dass wir gemeinsam handeln können, um diese Ziele zu erreichen: Beispiele aus jüngster Zeit sind die neue Sporthalle im Spitzgrund, die Sanierung der Moritzburger Straße oder der Coswiger Neubau für die Musikschule (an der Grundschule Mitte)“, skizzierte Coswigs Oberbürgermeister Thomas Schubert so auch einen Großteil des Besuchsprogramms.



Bürgermeisterin Dr. Anita Maaß und Landrat Ralf Hänsel im Gespräch mit Hans-Joachim Heuert (r.) im Traditionszimmer des SSV Lommatzsch e.V.

Zeit für einen längeren Aufenthalt nahmen sich Landrat und Oberbürgermeister an und in der Sporthalle im Spitzgrund, die vor rund einem Jahr – nach nur einem guten Jahr Bauzeit und unter Einhaltung der geplanten Kosten – zur Nutzung übergeben worden war. Seitdem üben und trainieren dort die Schülerinnen und Schüler des benachbarten, in Trägerschaft des Landkreises Meissen befindlichen Förderschulzentrums Peter Rosegger und der Oberschule des Evangelischen Schulvereins sowie – nach Schulschluss – die Sportlerinnen und Sportler der Coswiger Vereine.

Landrat Ralf Hänsel fasste nach dem Rundgang durch die moderne Zweifeldsporthalle zusammen: „An diesem Beispiel ist gut zu sehen, wie erfolgreich und für alle Beteiligten nutzbringend eine Zusammenarbeit ausfallen kann. Das Konzept der Sporthalle und ihrer Nutzung ist durchdacht und auch die weitere Zusammenarbeit nach Fertigstellung der Sporthalle funktioniert hervorragend. Hoffen wir, dass in dieser Halle viele sportliche Erfolge für Coswig und den Landkreis gefeiert werden können.“

Mitte Februar besichtigte Ralf Hänsel in Strehla gemeinsam mit Bürgermeister Jörg Jeromin das Technikgebäude im Nixenbad Strehla. „Hier soll perspektivisch die Badtechnik modernisiert werden. Einen entsprechenden Antrag auf Fördermittel haben wir bereits gestellt“, berichtete Bürgermeister Jörg Jeromin zum Stand der Planungen. Ebenfalls beabsichtigt ist der Neubau eines Hortgebäudes. Am möglichen zukünftigen Standort tauschten sich Jörg Jeromin und Landrat Ralf Hänsel zu dem Vorhaben der Stadt Strehla aus.

„Wir haben bei unserem Treffen

viele Themen angeschnitten. So waren auch der Breitbandausbau, Feuerwehrgerätehäuser und Sportanlagen Gegenstände unseres Gesprächs. Ich habe so einen guten Eindruck bekommen, was in der Stadt Strehla aktuell bearbeitet wird“, sagt Landrat Ralf Hänsel zum Abschluss des Besuchs. Dieser endete übrigens am Fähranleger der Personenfähre Nixe. Noch betreibt die Stadt Strehla die Fähre, die Strehla mit Lorenzkirch verbindet. Die Betreiberschaft soll, nach Zustimmung aller Partner und Beteiligten, auf den Landkreis übergehen. In dessen Auftrag soll dann die VGM im Frühjahr 2021 den Betrieb der Fähre übernehmen.

In Lommatzsch nahm Bürgermeisterin Dr. Anita Maaß Landrat Ralf Hänsel mit auf eine Tour durch einige der 38 Ortsteile der Stadt, so unter anderem Wachtnitz, Striegnitz und Neckanitz. Neben den Gewerbegebieten standen die Feuerwehrgerätehäuser im Fokus der Rundfahrt.

Dr. Anita Maaß: „Mir war es wichtig, bei dem Besuch des Landrates insbesondere das Thema Feuerwehren anzusprechen und zu zeigen, an welchen Standorten bereits modernisiert wurde und an welchen wir noch Bedarf haben. Die Kameraden leisten eine wichtige ehrenamtliche Arbeit, die wir mit guter Infrastruktur und Ausstattung wertschätzen können.“ So lag dann bei einem anschließenden Stadtrundgang auch der zukünftige Standort der Rettungswache in Lommatzsch auf dem Weg.

Das Büro für Regionalentwicklung war ebenfalls ein Anlaufpunkt. „Ich freue mich, dass ich



Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach (l.) und Landrat Ralf Hänsel auf dem Tower des Flugplatzes Großenhain

Fotos: A. Schmiedgen-Pietsch

das Team der Regionalentwicklung der Lommatzscher Pflege direkt vor Ort in den neuen Räumlichkeiten kennenlernen durfte. Der Austausch zu aktuellen und anstehenden Projekten in der LEADER-Region Lommatzscher Pflege war ausgesprochen informativ“, so Landrat Ralf Hänsel zum Treffen.

Nicht vorbei kommt man in Lommatzsch an der Handballtradition, und so gewährte Hans-Joachim Heuert, der erst im vergangenen Jahr für sein bürgerschaftliches Engagement mit dem Ehrenpreis des Landkreises Meissen ausgezeichnet worden war, dem Landrat einen Blick in das Traditions- und Vereinszimmer des SSV Lommatzsch e.V.

Wirtschaft war eines der bestimmenden Themen beim Besuch des Landrates in der Großen Kreisstadt Großenhain. Auf dem Tower des Flugplatzes verschafften sich Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach und Landrat Ralf Hänsel vor allem einen Überblick über die sogenannte Große Fläche.

Diese Fläche, die sich im Eigentum des Freistaates Sachsen befindet, wird momentan für den Flugbetrieb genutzt. Betrieben wird die notwendige Infrastruktur durch einen Verein. Auch die SuperMoto Meisterschaft soll 2021 hier wieder stattfinden. Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach berichtete darüber hinaus über den Stand des B-Plan-Verfahrens.

„Wir haben hier eine Netto-Ansiedlungsfläche von 145 Hektar, die der Freistaat Sachsen zum Industriegebiet entwickeln möchte, wobei die Stadt Großenhain die

Planungshoheit hat. Ziel ist es, diese – eine der größten zusammenhängenden Industrieflächen in Sachsen – nicht als kleinteilige Gewerbeflächen, sondern zusammenhängend zu vermarkten“, erläuterte Dr. Sven Mißbach.

Landrat Ralf Hänsel sieht für Großansiedlungen Chancen, wenn Stadt und Landkreis zusammen mit dem Freistaat agieren können. „Solche Großansiedlungen haben immer Auswirkungen auf das gesamte Bundesland, das kann eine Stadt nicht allein stemmen. Der Landkreis Meissen steht auf jeden Fall bereit, alles Notwendige in seiner Zuständigkeit zügig in die Wege zu leiten“, versicherte der Landrat.

Das wichtigste Thema des Gesprächs in Stauchitz war der dringend notwendige Neubau des Hortgebäudes an der Grundschule in Ragewitz. Die Kapazitäten des alten Hortgebäudes reichen für die vielen schulpflichtigen Grundschüler der Gemeinde nicht mehr aus. „Schon jetzt müssen teilweise Schulräume für die Hortgruppen genutzt werden“, so Bürgermeister Dirk Zschoke, der erklärte, dass der Zustand des jetzt noch als Hort genutzten Gebäudes auch dem Alter entsprechend schlecht sei.

Die Gemeinde Stauchitz hatte in einer Wirtschaftlichkeitsstudie ermittelt, dass nur ein Neubau wirtschaftlich sinnvoll ist. Die geplanten Kosten von 5,3 Millionen Euro erfordern für die Gemeinde Stauchitz eine gut überlegte Finanzierungsstrategie. „Das Jugendamt des Kreises kann beim Akquirieren möglicher Fördermittel unterstützen“, bestätigte Landrat Ralf Hänsel dem Bürgermeister.

Ein weiteres Thema war der Stand des Baus des interkommunalen Feuerwehrgerätehauses in Mehltheuer, welches mit großer Unterstützung durch den Kreis Meissen als Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Hirschstein und Stauchitz auf die Beine gestellt wurde. Landrat Ralf Hänsel machte sich vor Ort einen Eindruck vom Stand der Bauarbeiten.

Weitere Treffen in den Städten und Gemeinden werden nun im Lauf der kommenden Wochen folgen. Mit Sicherheit werden auch in diesen viele kommunale Themen – von Bildung über Feuerwehr bis hin zu Straßenbau – zur Sprache kommen.

Anja Schmiedgen-Pietsch

LEADER – Förderung in jedem Dorf spürbar

Auftakt zu einer Serie über fünf spannende Regionen

Seit 2008 ist der Landkreis Meißen auch Bewilligungsstelle für die Förderung des ländlichen Raums. Damals lief gerade die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 an. Mittlerweile neigt sich die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 bereits dem Ende zu und die nächste Förderperiode steht in den Startlöchern.

	Anzahl Vorhaben	Zuwendungs- summe in Mio. EUR
Dresdner Heidebogen	160	11,94
Elbe-Röder-Dreieck	117	6,95
Klosterbezirk Altleitzsch	17	2,89
Lommatzsch-Pflege	80	8,12
Sächsisches Zweistromland-Ostelbien	12	1,1

In der aktuellen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 vollzieht der Landkreis zwei Förderrichtlinien: Die Richtlinie Ländliche Entwicklung und die Richtlinie LEADER. Letztere speist sich aus Bundesmitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) und ist auch Handlungsgrundlage der Flurneuordnung. Mit LEADER als dem finanzstärkeren der beiden Förderinstrumente werden Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Form von Zuwendungen zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) ausgereicht, die das Land kofinanziert. Über LEADER und die Mittel aus dem ELER ist die Europäische Union so in jedem Dorf spürbar.

In Sachsen existieren heute fast flächendeckend 30 LEADER-Regionen, die sich zuletzt im Jahr 2015 jeweils eine an ihren Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Strategie gegeben haben. Die fünf LEADER-Regionen im Landkreis Meißen – Dresdner Heidebogen, Elbe-Röder-Dreieck, Klosterbezirk Altzella, Lommatzscher Pflege und Sächsisches Zweitrommland-Ostelbien – blicken inzwischen zum Teil auf 20 Jahre Erfahrung in der regionalen Entwicklung zurück.

LEADER ist als Instrument der Regionalentwicklung ebenso wenig wie die LEADER-Regionen selbst aus dem Landkreis wegzudenken: Von der Vernetzung lokaler Akteure, über die Wahrnehmung eigener Schwerpunktaufgaben (z. B. im Bereich der Naherholung, der Regionalvermarktung oder der Beratung von Vereinen) bis hin zur Beförderung der Zusammenarbeit von Kommunen besetzen sie feste Aufgabenfelder, für die oftmals keine Zuständigkeit und kaum öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.

Entsprechend beeindruckend fällt die Bilanz für die fünf LEADER-Regionen in der Förderperiode 2014 bis 2020 aus (Stand 31. Dezember 2020):

Betrachtet man die Förderungsschwerpunkte, so konnten im Landkreis bei privaten Maßnahmen 142 Vorhaben mit einer Zuwendung von 11,57 Mio. Euro realisiert werden. Dahinter stecken über 140 Familien und erhaltene ländliche Gebäude. Im Bereich der nicht-investiven Maßnahmen konnten 44 Vorhaben mit einer Zuwendungshöhe von 1,23 Mio. Euro umgesetzt werden. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung von Konzepten oder Machbarkeitsstudien, Projektmanagement sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen. Bei der Sanierung und Umnutzung von ländlichen Gebäuden zu wirtschaftlichen Zwecken (Gewerbliche Wirtschaft) stehen 36 erfolgreich mit 2,26 Mio. Euro

Zuwendung zu Buche.

Mit einiger Sorge verzeichnet das Landratsamt seit einiger Zeit den Anstieg von Anträgen durch die Zuwendungsempfänger mit dem Wunsch nach Terminverlängerungen zur Durchführung der Vorhaben, nicht zuletzt in Verbindung mit der Corona-Pandemie. Die Sorge besteht deswegen, weil die längst möglichen Endabrechnungstermine immer näher rücken. Im Rahmen der Verlängerung und auch der weiteren Projektbegleitung würdigt daher die Bewilligungsbehörde die Sachlage und Entwicklung und wird auch Terminsetzungen in Betracht ziehen müssen. Oberstes Ziel ist es, bewilligte Vorhaben erfolgreich endabzurechnen und damit möglichst viele der den LEADER-Regionen zugewiesenen EU-Mittel an die Begünstigten auszureichen und so vor Ort zu binden.

Die neue EU-Förderperiode naht nun. Da auf den verschiedenen Ebenen längst nicht alle Dokumente und Rechtsgrundlagen dafür geschaffen sind, wird es eine Übergangsphase geben, die formal der aktuellen Förderperiode zugeschlagen wird. Die LEADER-Regionen werden für weitere zwei Jahre Budgets zur Verfügung haben, die in etwa ihren bisherigen Jahresbudgets entsprechen und für die in Bezug auf die Förderrichtli-

nie und die LES der Slogan gilt: „Neues Geld zu alten Regeln.“ Die letzten damit bewilligten Projekte werden dann bis Ende 2024 abzuschließen sein.

Vorbereitung auf die neue Förderperiode heißt auch, dass sich die LEADER-Regionen wieder in einem Interessenbekundungsverfahren bewerben und schließlich eine neue regionale Entwicklungsstrategie entwickeln müssen. Das Interessenbekundungsverfahren läuft seit September 2020 und die LEADER-Regionen im Landkreis Meißen stellen sich dem Verfahren gegenwärtig. Hier zeigt sich im Vergleich zu anderen Landkreisen, dass „unsere“ LEADER-Regionen insgesamt und als Vereine gut aufgestellt sind. Andernorts wird es keine solche Kontinuität geben.

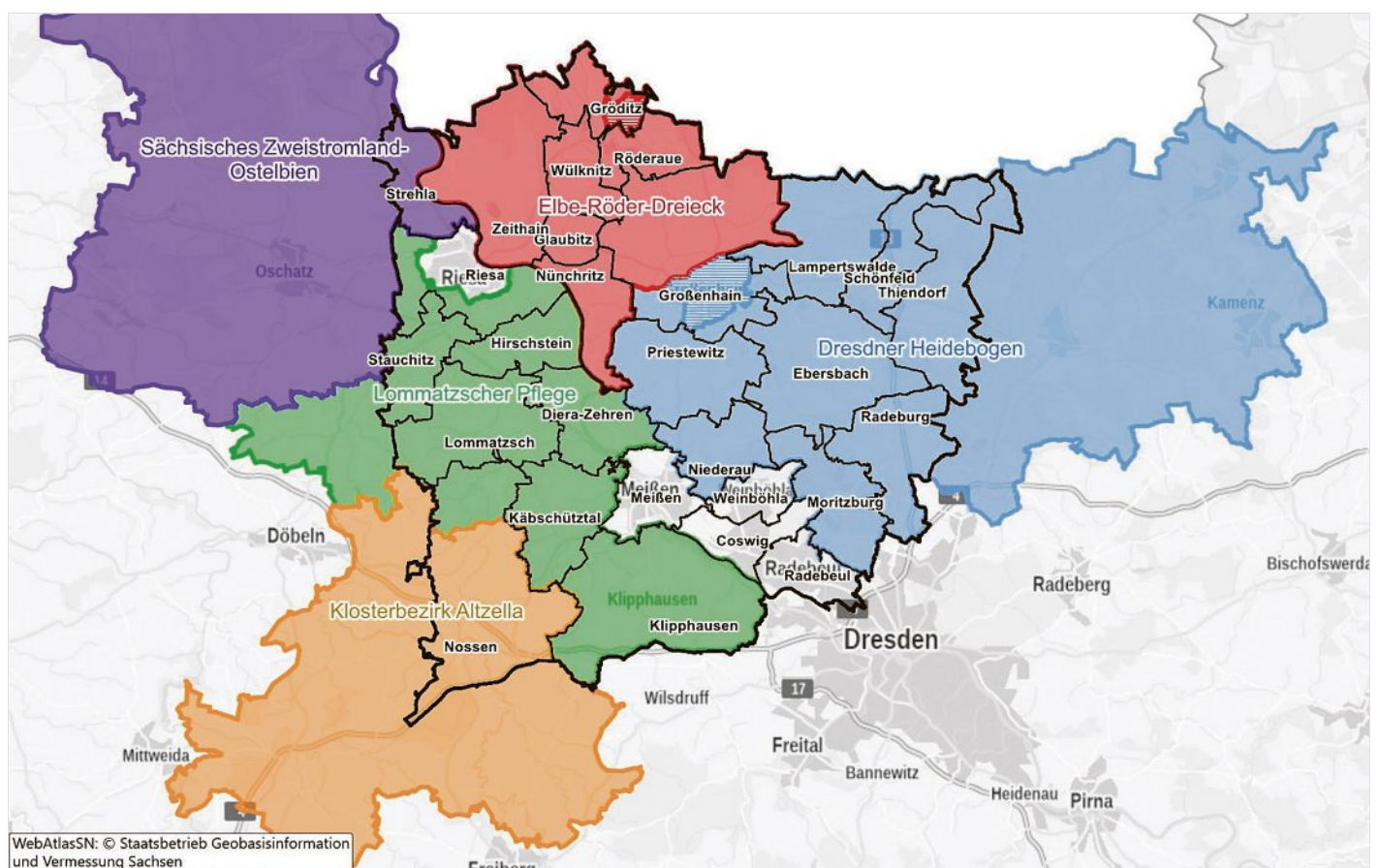
Möglich und denkbar ist, dass auch die „weißen Flecken“ im Landkreis Meißen, also Dörfer und Stadtgebiete, die bislang keiner LEADER-Region angehören, auf Initiative der Kommune den Beitritt wagen. Diese würden damit für nicht-investive (verdichtete Stadtgebiete) und auch investive Vorhaben (ländliche Gemeindeteile) förderfähig. Immerhin: in Brockwitz, Sörnewitz, Winkwitz, einschließlich Proschwitz und Rottewitz, Dobritz und Wahnsdorf könnten so deutlich über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner

bzw. ortsansässige Vereine und Unternehmen die Chancen einer LEADER-Region nutzen. Zur letzten Förderperiode hatte die Stadt Riesa ihren Dörfern mit dem Beitritt zum Gebiet Lommatzscher Pflege diese Möglichkeit eröffnet. Hiervon profitierten beispielsweise das Kirchlehn zu Canitz, der Schlosspark Jahnshausen und die Bewohner von Nickritz.

LEADER im Landkreis Meißen ist heute in einem ruhigen Fahrwasser, was sicher auch auf dem inzwischen Erreichten, dem gemeinsamen Erfahrungsschatz und der Professionalität der beteiligten Akteure beruht. Nicht zuletzt sorgt das heute zuständige Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) für größtmögliche Kontinuität und modernisiert Vorschriften dort, wo es möglich und sinnvoll ist. So ist LEADER sachsenweit auch gegenüber den vielen nationalen und europäischen Prüfstellen inzwischen gut aufgestellt.

Nach diesem Auftakt sollen nun in den kommenden Ausgaben des Amtsblattes die fünf LEADER-Regionen im Landkreis Meißen vorgestellt werden: was macht sie jeweils aus, was wurde erreicht und was steht zukünftig auf der Agenda.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Die fünf LEADER-Regionen im Landkreis Meißen



Online-Weinprobe mit Freunden

Ein Weinerlebniskoncert für zu Hause

Die Elbland Philharmonie Sachsen und die Winzergenossenschaft Meißen laden ein zu einer musikalischen Online-Weinprobe.

Musik und Wein sind zwei unschlagbare Partner. Sie ergänzen sich, sind purer Genuss. Da es gegenwärtig leider nicht möglich ist, diese zwei Komponenten mit Publikum zusammenzubringen, produziert die Elbland Philharmonie Sachsen in Kooperation mit der Winzergenossenschaft Meißen derzeit zwei Online-Weinerlebniskonzerte: eine Weinprobe für die Zuschauer zu Hause, kombiniert mit einem unterhaltsamen musikalischen Programm.

„Das Orchester ist schon seit vielen Jahren in der Weinerlebniswelt zu Gast. Unsere Kooperation ist geprägt von der gemeinsamen Leidenschaft und Begeisterung für das Elbland und hat sich im letzten Jahr weiter intensiviert. Der Innenhof der Weinerlebniswelt eignet sich hervorragend für Open-Air-Konzerte, weshalb wir im vergangenen Sommer vierzehntägig mit verschiedenen Ensembles hier Konzerte veranstaltet haben. Dass wir in der aktuellen Situation trotzdem Kammermusik und Wein auf originelle Weise in einem Online-Format zusammenführen können, freut mich sehr“, betont Carola Gotthardt, Geschäftsführerin der Elbland Philharmonie Sachsen.

Das Besondere an der Online-Weinprobe: Lisa-Marie Queißer, Ortsweinkönigin von Diesbar-Seußlitz, wird durch die beiden Programme führen und prominente Gäste aus dem Elbland begrüßen. Erster Gast in ihrer Dreier-Weinprobe ist Ekkehard Klemm, Chefdirigent der Elbland Philharmonie Sachsen und bekennender



Das Duo celloKONTRAbass

Foto: Hagen König

Weinliebhaber mit einem unerschöpflichen Schatz an Anekdoten und Geschichten rund um den Wein in Oper und Operette. In der zweiten Weinprobe stattet Ilse Bähnert, bekennende Eierlikör-Liebhaberin und legendäre Rentnerin, der Weinerlebniswelt der Winzergenossenschaft Meißen einen Besuch ab und möchte ihre Lieblingsweine probieren und selbstverständlich den berühmten Benno-Sekt!

Die erste Online-Weinprobe wird musikalisch begleitet vom Duo celloKONTRAbass, das in der seltenen Duo-Formation Violoncello und Kontrabass zu erleben ist. Norbert Schröder und Andreas Dude musizieren in ihrem Programm zum Thema „Trinke Liebchen, trinke schnell“ neben Kompositionen von Johann Sebas-

tian Bach, Joseph Haydn, Jean-Baptiste Barrière, Johann Strauß, Giuseppe Verdi und Richard Wagner das virtuose Parodiestück für diese besondere Besetzung: das Duetto D-Dur von Gioacchino Rossini. Den Zuschauer erwartet ein unterhaltsames Programm, das von seinen überraschenden Kontrasten lebt.

In der zweiten Weinprobe „Ilse Weinprobchen mit Musik“ werden Chefdirigent Ekkehard Klemm und der stellvertretende Erste Konzertmeister Thomas Liebeskind Ilse Bähnert musikalisch begleiten.

„Exklusiv für diese Veranstaltungen wurden von der Winzergenossenschaft Meißen zwei Pakete zusammengestellt, welche die Weine und einen Sekt der Online-Weinproben beinhalten. Diese

Weinpakete können gemeinsam mit dem Freischaltcode für die jeweilige Veranstaltung auf der Homepage der Elbland Philharmonie Sachsen bei der Winzergenossenschaft erworben werden. Zuschauer erhalten so die Möglichkeit, gemeinsam mit der Weinkönigin und ihren Gästen die Weinprobe mit allen Sinnen zu erleben. Und das an dem Ort, wo normalerweise Menschen, Wein und Musik zusammenkommen“, erklärt Lutz Krüger, Geschäftsführer der Sächsischen Winzergenossenschaft Meißen.

Musikalische Online-Weinprobe mit Freunden „Trinke, Liebchen, trinke schnell“

mit dem Duo celloKONTRAbass (Norbert Schröder und Andreas Dude) und der Ortsweinkö-

gin von Diesbar-Seußlitz Lisa-Marie Queißer

Zu Gast: Ekkehard Klemm, Chefdirigent der Elbland Philharmonie Sachsen

1 Flasche 0,75 l 2019 Goldriesling QUW Bereich Meißen trocken

1 Flasche 0,75 l 2019 Schieler QUW Bereich Meißen halbtrocken

1 Flasche 0,75 l 2017 Dornfelder QUW Bereich Meißen trocken im Geschenkkarton, inklusive Freischaltcode: 53 Euro (bei Selbstabholung in der Weinerlebniswelt der Winzergenossenschaft Meißen)

im Postkarton, inklusive Freischaltcode: 60 Euro (inkl. Versand)

Musikalische Online-Weinprobe mit Freunden „Ilse Weinprobchen mit Musik“

mit Ekkehard Klemm am Klavier, Thomas Liebeskind an der Violine und der Ortsweinkönigin von Diesbar-Seußlitz Lisa-Marie Queißer

Zu Gast: Tom Pauls als Ilse Bähnert

1 Flasche 0,75 l Sekt „Benno von Meißen“, Scheurebe brut, Gold DLG 2018

1 Flasche 0,75 l 2019 Grauer Burgunder QUW Bereich Meißen trocken

1 Flasche 0,75 l 2019 Traminer Kabinett Bereich Meißen halbtrocken, Gold DLG 2020

im Geschenkkarton, inklusive Freischaltcode: 78 Euro (bei Selbstabholung in der Weinerlebniswelt der Winzergenossenschaft Meißen)

im Postkarton, inklusive Freischaltcode: 85 Euro (inkl. Versand) Elbland Philharmonie Sachsen



Unser Fotorätsel

Das Foto im vergangenen Amtsblatt zeigte das Barockschloss Seußlitz. Einige der knapp 60 Einsenderinnen und Einsender haben jedoch auf andere Schlösser im Landkreis Meißen getippt.

Die beiden Gutscheine für Auführungen der Landesbühnen Sachsen gehen nach Großenhain in die Straße Am Speicher und nach Diera-Zehren in die Straße Aprelle. Herzlichen Glückwunsch und gute Unterhaltung!

Heute möchten wir von Ihnen wissen, wo dieser Gedenkstein zu finden ist bzw. worauf er verweist. Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 19. März 2021 an das Landratsamt Meißen, Büro des Landrates, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Drei Gewinner dürfen sich dann über jeweils eine Familienkarte für Fahrten mit der Lößnitzgrundbahn zwischen Radebeul und Radeburg freuen.

Foto: D. Käthner



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Zehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 3. März 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgenden

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **Kontaktpersonen der Kategorie I** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:
2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und befehlt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenen Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung und Weitergabe der Kontaktdaten gilt nicht, wenn beim Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person informiert bei

Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur allein gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I,

die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamtes zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich

lich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien, zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Bei Verdacht auf oder Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 muss die Kontaktperson noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person gemäß 6.3. Das Gesundheitsamt kann eine Testung am Ende der Absonderungszeit anordnen.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person gemäß 6.3.

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen. Das Gesundheitsamt kann bei asymptomatischem Krankheitsverlauf die Absonderungszeit auf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers verkürzen. Bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf kann das Gesundheitsamt die Absonderungszeit auf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung) verkürzen. Bei Verdacht auf oder Nachweis auf Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 ist eine Verkürzung nicht möglich. Hier ist zum Ende der Absonderung die erneute Testung mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung notwendig. Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 1 der Bekanntmachung Zehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 3. März 2021 in Kraft und ersetzt die Achte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 16. Februar 2021. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Meißen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Meißen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Angesichts der sich ausbreitenden „be-

sorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, zu verschärfen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind. Abschließende wissenschaftliche Erkenntnisse wie bspw. zum Infektionsverlauf oder zur Infektion von genesenen oder geimpften Personen liegen noch nicht vor. Um die weitere Ausbreitung der Virusvarianten zu verlangsamen, werden die Schutzmaßnahmen der Absonderung und ggf. durch Testung verschärft.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen innerhalb der letzten drei Monate selbst infiziert waren. Damit soll eine Dauerquarantäne aufgrund von Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes vermieden werden. Die infektologischen Risiken sind wegen einer anzunehmenden Immunität nach einer überstandenen Infektion vergleichsweise gering. Der Ausnahmetatbestand gilt entsprechend auch für die weiteren Kontaktpersonen der Kategorie I, wenn das Gesundheitsamt dies so entscheidet.

Auch geimpfte Personen müssen sich absondern, da noch nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte Personen nicht das Virus übertragen können.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kon-

taktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Meißen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Meißen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe

des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten für Hausstandsangehörige, die innerhalb der letzten drei Monate bereits selbst infiziert waren oder in den letzten zwei Tagen keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten, da hier von einer gewissen Immunität auszugehen ist bzw. tatsächlich kein Kontakt im maßgeblichen Zeitraum bestand. Dies gilt allerdings nur, wenn kein Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) beim Quellfall besteht.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, sind zu einer bestätigenden Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) verpflichtet, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von

dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 2 der Bekanntmachung Zehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der beobach-

teten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson

aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden, und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen. Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung nach 14 Tagen. Bei asymptomatischem Krankheitsverlauf kann das Gesundheitsamt frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung) die Absonderung verkürzen. Bei Verdacht auf oder Nachweis einer Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 muss auch bei leichten Fällen am Ende der Isolierung ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektiosität durchgeführt werden (unabhängig des Alters, Schwere der Erkrankung, sowie des Hospitalisierungsstatus). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin

SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll unverzüglich das Maß der Infektiosität im Einzelfall durch geeignete Laboruntersuchungen bzw. ärztliches Urteil festgestellt werden und auf dieser Grundlage über die Fortdauer bzw. Beendigung der Absonderung entschieden werden. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 3. März 2020 bis einschließlich 31. März 2021 und ersetzt die Achte Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 2. März 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über einen Genehmigungsantrag vom 8. Juni 2020 der Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 136, 166 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, mit einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemeinde Zeithain, Gemarkung Zeithain, Flurstück 906.** Der Antragsgegenstand umfasst eine Anlage nach Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69). Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich in 2021 erfolgen, sofern die Genehmigung

erteilt wird.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen (Schallprognose, Schattenwurfprognose, Artenschutzfachbeitrag, Faunistische Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie) und der UVP-Bericht, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

12. März 2021 bis einschließlich 12. April 2021

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:
Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10
Sprechzeiten:
Montag 7:30 - 12:00 Uhr,
Dienstag 7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag 7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr,
Gemeinde Nünchritz, Glaubitz Straße 10, 01612 Nünchritz, Foyer
Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 11:00 Uhr,
Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr,

Donnerstag 13:00 - 15:30 Uhr,
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr,
Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz
Sprechzeiten:
Montag 8:00 - 14:00 Uhr,
Dienstag 8:00 - 16:00 Uhr,
Mittwoch 8:00 - 14:00 Uhr,
Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr,
Gemeinde Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain
Sprechzeiten:
Montag 13:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr,
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr

und können während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden. Aufgrund der gegenwärtig vorherrschenden Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der jeweiligen Behörde zum Besucherverkehr zu beachten. Die Unterlagen sind zudem gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal zugänglich: <https://uvp-verbund.de/startseite>. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

12. März 2021 bis einschließlich 12. Mai 2021

schriftlich bei einer der o. g. Stellen (Postanschrift Landratsamt Meißen: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen) vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Ein-

wendungen (z. B. Unterschriftenlisten) unberücksichtigt gelassen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat unter Bezugnahme auf das in der Überschrift benannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an folgende Adresse zu erfolgen: kreisumweltamt@kreis-meissen.de. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angegeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Auf-

gabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den **9. Juni 2021 und erforderlichenfalls für den 10. Juni 2021, jeweils ab 10:00 Uhr,** im Saal des Soziokulturellen Zentrums Alberttreff, Am Marstall 1 in 01558 Großenhain, bestimmt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Sollte der Erörterungstermin nicht erforderlich sein, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 BImSchG.

Meißen, den 19. Februar 2021

Andreas Herr
Beigeordneter



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft „Flurbereinigung Priestewitz Nord“

Die Teilnehmergemeinschaft Priestewitz Nord beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Priestewitz Nord auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist. Die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- Weg am Bahnhof Priestewitz – Maßnahmenkennzahl (MKZ) 116-01
- Birnenallee – MKZ 116-02
- Weg zu den Berliner Wiesen – MKZ 116-03
- Weg hinter Gärten – MKZ 116-04
- Weg parallel Bierlichtbach – MKZ 116-05
- Weg zur Hopfenbachmühle – MKZ 116-06
- Zum Ringweg – MKZ 121-01
- Ersatzneubau Durchlass Zschauitzer Weg – MKZ 213-01
- Lückenbepflanzung Birnenalle – MKZ 516-01
- Uferbegleitpflanzung nördlich Zschauitzer Weg – MKZ 516-02
- Uferbegleitpflanzung südlich Zschauitzer Weg – MKZ 516-03
- Lückenbepflanzung an der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) – MKZ 516-04
- Lückenbepflanzung Zschauitzer Weg – MKZ 516-05
- Eingrünung Siloanlage – MKZ 516-06
- Bepflanzung Grüne Bude – MKZ 517-01
- Bepflanzung neben Naumanns Ruh – MKZ 517-02

Die geplanten Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit der Umsetzung der in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Ziele der Ländlichen Neuordnung Priestewitz Nord.

Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Ausbau des ländlichen Wegenetzes sowie auf der Schaffung neuer Lebensräume bei gleichzeitiger Aufwertung des Landschaftsbildes durch landschaftspflegerische Maßnahmen.

Die auszubauenden Wirtschaftswege sind in einem schlechten Zustand und werden den Anforderungen der modernen Landwirtschaft nicht gerecht. In dem ca. 684 ha großen Verfahrensgebiet sollen insgesamt ca. 3.700 m des ländlichen Wegenetzes auf einer Fläche von etwa 1,4 ha ausgebaut werden. Dabei werden hauptsächlich die vorhandenen Wegtrassen in Anspruch genommen, sodass eine Vollversiegelung bisher unberührter Flächen weitestgehend vermieden wird. Für etwa 2/3 der Flächen erhöht sich der Versiegelungsgrad, auf einem Drittel der Wegflächen bleibt der Versiegelungsgrad erhalten.

Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können im Vorhaben ausgeschlossen werden. Der Umfang des ländlichen Wegebaus erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände. Risiken für die Umwelt und

die menschliche Gesundheit bestehen jedoch durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugehen, die das Austreten von Kraftstoffen zur Folge haben können. Die Risiken für Schadstoffeinträge werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Eventuell anfallende Abfälle (nicht weiterverwendbare Baumaterialien, Baustoffe) werden fachgerecht entsorgt. Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind die Anlage linienhafter Biotop, wie etwa Baum- und Heckenreihen, auf einer Gesamtlänge von ca. 3.500 m sowie Flächenbepflanzungen von etwa 1,6 ha geplant. Diese Maßnahmen stellen gleichzeitig Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau dar und erfüllen nicht den Eingriffstatbestand des § 14 Abs.1 BNatSchG. Im Übrigen sind im Verfahrensgebiet keine weiteren Vorhaben bekannt, die möglicherweise kumulierende Wirkungen entfalten können.

2. Standort des Vorhabens

Bei dem Verfahrensgebiet handelt es sich um eine großflächig, intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Der östliche Teil des Verfahrensgebiets tangiert marginal das Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) Hopfenbachtal. Darüber hinaus befinden sich im Verfahrensgebiet drei Naturdenkmäler, 12 gesetzlich geschützte Biotop sowie zahlreiche Boden- und Kulturdenkmäler. Im östlichen Verfahrensgebiet befindet sich ein Überschwemmungsgebiet im Bereich des Hopfenbachs.

Empfindliche, großflächige Schutzgebiete streifen demnach lediglich das Verfahrensgebiet. Die Biotop und Naturdenkmäler stellen weniger als ein Prozent der Verfahrensfläche dar. Nur wenige befinden sich in der Nähe der geplanten Maßnahmen. Die vorherrschenden Nutzungen sind Landwirtschaft, Wohnbebauung und Infrastruktur, u.a. vertreten durch die Bahnflächen und die B 101. Daher ist die Empfindlichkeit des Gebietes aus genereller, naturschutzfachlicher Sicht als sehr gering einzuschätzen.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen befinden sich hauptsächlich in Bereichen intensiv genutzter Ackerflächen. Die Maßnahmen 116-01, 116-03 und 121-01 liegen in der Ortslage bzw. in Ortslagennähe. Sensible Lebensräume oder Pflanzenstrukturen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden nicht in Anspruch genommen.

Der „Weg zur Hopfenbachmühle“ endet an der Grenze zum FFH-Gebiet und Flächennaturdenkmal Hopfenbachtal. Der „Weg parallel Bierlichtbach“ führt zum Biotop „Bach aus Stauda“, nimmt dieses jedoch nicht direkt in Anspruch. Die Maßnahme endet noch vor der Bachüberfahrt. Im Wegrandbereich der Maßnahme „Birnenallee“ befinden sich geschützte Obstbäume, die beim Ausbau zu berücksichtigen sind. Ebenso durchläuft dieser Weg ein Bodendenkmal.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Im Folgenden wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung möglicher Auswirkungen genannt.

Boden

Durch die Wahl der Bauweisen und die Beschränkung auf den Ausbau auf vor-

handenen Trassen werden der Flächenverbrauch und die zusätzliche Versiegelung gering gehalten. Für die Lagerung der Baustoffe wird nur wenig Fläche im Wegseitenbereich für die Dauer der Bauausführung benötigt. Die Lagerung wird außerhalb naturschutzrechtlich sensibler Flächen erfolgen und geschieht in Absprache mit den ansässigen Landwirten. Da die Baufirmen zum Einsatz zertifizierter Baustoffe und geprüfter Maschinen verpflichtet werden, wird das Risiko von Schadstoffeinträgen auf ein Minimum reduziert. Im Fall einer Havarie ist der betroffene Boden unverzüglich auszutauschen. Die beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als nicht erheblich bewertet.

Wasser

Da der Ausbau der Wege größtenteils im Bestand stattfindet ist die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses als gering anzusehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die Feldlage oder in Wegseitengräben abgeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes oder höhere Hochwasserrisiken sind daher nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft.

Luft/Klima

Mögliche Auswirkungen sind die lokale Erhöhung der Temperatur durch Aufheizen der Deckschicht sowie die Erhöhung der Schadstoffemissionen durch wachsendes Verkehrsaufkommen. Insbesondere dunkle Deckschichten wie Asphalt können zu „Hitze-Inseln“ werden. Im Verfahren werden jedoch hauptsächlich helle Pflaster- und Schotterdecken verwendet. Der Anteil zusätzlicher Asphaltdecken ist mit 350 m von 3,7 km Wegebau gering. Zudem werden ca. 2 km durch wegbegleitende Baumpflanzungen beschattet, um diesen Effekt zu verringern. Es werden keine neuen Wege geschaffen. Die auszubauenden Wege verbinden keine Ortschaften, sind teilweise Stichwege und werden nur für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung freigegeben. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit verbundene Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Erhöhung der Emissionen durch den Baubetrieb ist gering einzuschätzen, auch da gleichzeitig keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge verkehren können. Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem ein Beitrag für eine Luftverbesserung und den Klimaschutz geleistet. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen.

Tiere

Baubedingte Beeinträchtigungen wirken nur vorübergehend und können z.B. durch Bauzeitenregelungen minimiert werden. Da, wie bereits ausgeführt, kein gesteigertes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, erhöht sich auch das Tötungsrisiko nicht. Der Lebensraumverlust als auch die Zerschneidungswirkung sind durch den Ausbau auf vorhandener Trasse sehr gering. Sensible Naturbereiche, wie etwa Lebensräume gefährdeter Arten, werden nicht in Anspruch genommen. Um die Barrierewirkung für Weich- und Kleintiere durch Aufheizen der Deckschicht minimal zu halten, wird kaum in Asphalt ausgebaut. Zusätzlich sollen beschattende, wegbegleitende Pflanzungen diesem Effekt entgegenwirken. Durch die geplanten Pflanzungen wird zudem neuer Lebensraum geschaffen. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzuschätzen.

schätzen.

Mensch

Anwohner sind den baubedingten Auswirkungen (Lärm, Licht, Gerüche) lediglich bei drei Maßnahmen vorübergehend ausgesetzt. Diese sind als nicht erheblich einzuschätzen.

Pflanzen

Durch den Ausbau auf vorhandener Trasse ist der Lebensraumverlust sehr gering. Es erfolgt kein Eingriff in wertvolle Landschaftsbestandteile, sensible Pflanzen- oder Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Die Maßnahmen befinden sich im Umfeld von intensiv genutzten Ackerflächen oder artenarmen Intensivgrünlandflächen. Die Lagerung und der Transport im Baustellenbetrieb sind pflanzenschonend durchzuführen, falls notwendig, werden Baumschutzmaßnahmen ergriffen. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Landschaftsbild

Es werden hauptsächlich Feldwege mit Pflaster- oder Schotterdeckschicht angelegt, die sich in das ländliche Bild einfügen. Wichtige Sichtachsen oder Landschaftsbestandteile werden nicht beeinträchtigt. Zudem wird die ausgeräumte Landschaft durch die linienhaften Pflanzungen gegliedert und aufgewertet. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Kultur und Sachgüter

Der Ausbau erfolgt auf vorhandener Trasse in geringer Tiefe. Schäden oder Auswirkungen auf archäologische Güter sind nicht zu erwarten. Bei Funden erfolgt ein Baustopp und Rücksprache mit dem Landesamt für Archäologie. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Biologische Vielfalt

Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass eine erhebliche Minderung der Artenvielfalt durch die aufgeführten möglichen Auswirkungen ausgeschlossen werden kann. Dem Lebensraumverlust wird mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen proaktiv begegnet. Durch die großflächigen Feldgehölzpflanzungen sollen neue Lebensräume entstehen. Mit den linearen Baum-, Heister- und Heckenpflanzungen wird insbesondere die Biotopvernetzung angestrebt. In Anbetracht der Unerheblichkeit der einzelnen Auswirkungen im Wegebau und der Schaffung neuer Biotopstrukturen durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die mögliche Verminderung der biologischen Vielfalt als nicht erheblich einzuschätzen.

Von den Vorhaben der Flurbereinigung Priestewitz Nord gehen in Bezug auf die oben beschriebenen Auswirkungen keine im Einzelnen und in der Gesamtheit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Großenhain, den 18. Februar 2021

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamt Meißen

gez. Pohler
Sachgebietsleiterin/Obere Flurbereinigungsbehörde

Ehrenpreis des Landkreises Meißen

Jetzt Vorschläge einreichen

Der Landkreis Meißen ehrt jedes Jahr sechs Bürgerinnen und Bürger, die sich mit bürgerschaftlichem Engagement besondere Verdienste erworben haben. Voraussetzungen für den Ehrenpreis des Landkreises sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen können ihre

Vorschläge bis zum **16. April 2021** an das **Landratsamt, Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen**, senden.

Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung vom 12. Februar 2021

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

1. Sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - In geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Festlegungen nach Punkt 1 gelten für das Gebiet folgender Städte und Gemeinden und entsprechen dem Gebiet innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Karte im Anhang. Sie sind unter <http://cardomap.idu.de/Ira-meii/?th=tierseuche> veröffentlicht:

Stadt Strehla:
Gemarkungen Trebnitz, Paußnitz teilw., Görzig teilw.)

Gemeinde Zeithain
Gemarkungen Kreinitz (tlw.), Kottewitz (tlw.), Gohlis (tlw.), Zeithain (tlw.), Borsen (tlw.)

Gemeinde Stauchitz:
Gemarkungen Stauchitz (tlw.), Dösitz (tlw.), Wilschwitz (tlw.), Staucha (tlw.), Treben (tlw.), Gleina (tlw.), Dobernitz (tlw.), Panitz (tlw.)

Stadt Lommatzsch:
Gemarkungen Jessen/Lom., Schwocha, Rauba

Stadt Nossen:
Gemarkung Wauden

Gemeinde Käbschütztal:
Gemarkungen Kleinkagen, Nimnitz, Tronitz

Stadt Großenhain:
Gemarkungen Skassa, Kleinraschütz, Großenhain (tlw.)

Gemeinde Nünchritz:
Gemarkungen Merschwitz, Goltzscha, Neuseußlitz

Gemeinde Priestewitz:
Gemarkung Medessen, Porschütz

Gemeinde Ebersbach:
Gemarkungen Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf, Niederröden, Oberröden

Gemeinde Schönfeld:
Gemarkung Schönfeld (tlw.)

Gemeinde Thiendorf:
Gemarkungen Zschorna, Tauscha, Lötzen (tlw.), Dobra (tlw.)

Stadt Radeburg:
Gemarkungen Radeburg, Bärwalde (tlw.)

Gemeinde Moritzburg:
Gemarkung Moritzburg (tlw.)

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
4. Laufvögel sind von der Anordnung der Aufstallung ausgenommen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen.

I.

Gründe

Zu 1. und 2.
Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), hat die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung anzuordnen. Nach Ausbrüchen der Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg, Thüringen, Brandenburg, Bayern und Sachsen wird das Risiko des Eintrages von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland durch Wildvögel weiterhin als hoch eingeschätzt (Risikoeinschätzung des Bundes-

forschungsinstitutes für Tiergesundheit-FLI vom 07.01.2021). Aufgrund eines Virusnachweises bei einem Wildvogel wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und in der Landeshauptstadt Dresden die flächendeckende Aufstallung sämtlichen gehaltenen Geflügels angeordnet.

Der Landkreis Meißen verfügt über größere Vogelzugrastgebiete bzw. Vogelzugkorridore und wird von der Elbe durchflossen, die als bedeutende Vogelflughase gilt. Ferner gibt es wassergebundene Vogelzugrastgebiete und EG-Vogelschutzgebiete.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge wären hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse. Bei der Anordnung des Aufstallens von Geflügel in den genannten Gebieten wurde berücksichtigt, dass sich dort die Gebiete mit der höchsten Geflügeldichte sowie die größten Rastplätze, insbesondere für Gänse und Enten, befinden, bzw. die Gewässer, auf denen die rastenden Tiere nächtigen (Großteil Zschorna). Die Elbe wurde nur in den weniger urbanen, als Zugvogelrastgebiet bekannten Gebieten in das Aufstallungsgebot einbezogen. Alle anderen Gebiete des Landkreises Meißen wurden vom Aufstallungsgebot ausgenommen. Insofern wurde das Ermessen ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet.

Zu 3.
Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Ge-

fahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.
Laufvögel sind gegenüber der Aviären Influenza eher unempfindlich, die Bestandszahlen sind sehr gering und die Aufstallung dieser Tiere aufgrund der Größe der nötigen Flächen und des Verhaltens der Tiere tatsächlich nicht möglich.

Zu 5.
Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schrift-

lich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, oder im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch E-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, in 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, in 04107 Leipzig, gewahrt. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und/oder Klage angehen. Sie können beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, in 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, in 04107 Leipzig, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Osterstraße 4, 01099 Dresden, Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez. Klaue
Amtstierarzt

Erstattung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderung während der Aussetzung der Schulpflicht aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen ab Januar 2021

Bekanntmachung des Amtes für Forst und Kreisentwicklung zur Erstattung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderung während der Aussetzung der Schulpflicht aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen ab Januar 2021

Aufgrund der zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfolgten Aussetzung der Schulpflicht im Dezember 2020 und der Entscheidung, die Schulen 2021 schrittweise für verschiedene Schülergruppen wieder zu öffnen, hat ein Teil der Schüler von Schulen auf dem Kreisgebiet im Januar und Februar 2021, in Einzelfällen auch noch in den Folgemonaten, keine Schülerbeförderung in Anspruch genommen.

Das Landratsamt Meißen erstattet deshalb den Eigenanteil der Schülerbeförderung für die Monate Januar und Februar 2021 und gegebenenfalls für Folgemonate für die Schüler, welche weder zur Not-

betreuung befördert wurden oder als Schüler im Präsenzunterricht die Schule wieder besucht haben. Grundlage der Entscheidung ist die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Meißen, welche in § 12 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass der Eigenanteil für jeden Monat, in dem der Schüler an mindestens einem Tag die Schülerbeförderung beansprucht hat, zu erheben ist. Deshalb sind die Monate Dezember 2020 und März 2021 in der Regel eigenanteilsfrei.

Die Erstattung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Verfahren zur Erhebung der Eigenanteile auf drei Wegen:

1. Schüler der Beförderungsart Schüler-spezialverkehr mit monatlichem Einzug erhalten die Erstattung durch Nichterhebung der Monatsbeiträge für März und April ausgeglichen.
2. Bei Teilnehmern am Erstatteverfahren erfolgt die Berücksichtigung der Eigenanteilerstattung im Zuge der jewei-

gen Abrechnung.

3. Für Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren mit Vorauszahlung des Jahresbetrags des Eigenanteils erfolgt die Erstattung auf schriftlichen und formulargebundenen Antrag.

Das Formular steht ab sofort auf der Internetseite des Landratsamtes Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung, Schülerbeförderung, bereit: (<http://www.kreis-meissen.org/3826.html>)

Der Antrag auf Erstattung des Eigenanteils muss bis spätestens 31. Oktober 2021 (Ausschlussfrist) im Landratsamt Meißen vollständig ausgefüllt vorliegen.

Meißen, den 18. Februar 2021

Andreas Böhme

Amtsleiter

Neues von den Landschaftsführern im Elbe-Röder-Dreieck

Die Natur- und Landschaftsführer im Elbe-Röder-Dreieck laden auch in diesem Jahr wieder zu zahlreichen Führungen durch unsere schöne Heimat ein. Bei spannenden und kurzweiligen Touren durch die Region entdecken Sie so manch landschaftliche Besonderheit oder begehen sich auf Spurensuche zu unserer Heimatgeschichte.

So können Sie sich auf neue, aber auch bewährte Touren freuen. Unter anderem stehen Wanderungen entlang des Teufelsgrabens, mit dem Kräuterkorb von Sachsen nach Brandenburg oder durch die Gohrischheide zur Auswahl. Wer das Elbe-Röder-Dreieck lieber auf dem Drahtesel entdeckt, für den geht es einmal rund um die Gohrischheide oder er begibt sich auf die Spuren Augusts des Starken. Alle Touren sind individuell buchbar. Ob

als Familien- oder Firmenausflug, Geburtstagsgeschenk oder Ausflug mit dem Kegelclub – nehmen Sie einfach mit den Landschaftsführern Kontakt auf. Diese helfen Ihnen bei der Planung gern weiter.

Das vielfältige Angebot an geführten Touren hat der Elbe-Röder-Dreieck e.V. in einer neuen Broschüre zusammengestellt. Diese kann kostenfrei im Vereinsbüro des Elbe-Röder-Dreieck e.V. unter Telefon 035265 51203 oder E-Mail: vetter@elbe-roeder.de angefordert werden. Soweit es die aktuellen Bestimmungen zulassen, ist die Broschüre auch in den Gemeindeverwaltungen und Tourist-Informationen des Elbe-Röder-Dreiecks sowie in der Tourist-Info Riesa erhältlich.

Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

zur 6. Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistages Meißen am 11.03.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Str. 46
01662 Meißen

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung, Tagesordnung
- 2 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.06.20 gefassten Beschlüsse
- 3 Breitbandausbau und Digitalisierung im Landkreis Meißen
- 4 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt.

gen statt. Eine Teilnahme Ihrerseits ist nur zulässig, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht auf Grund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden, keine grippeähnlichen Symptome und keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen. Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist bei derartigen Zusammenkünften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

!Bitte beachten Sie den abweichenden Sitzungsort!

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 23. Februar 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Meißen am 09.03.2021

Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Str. 46
01662 Meißen

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Tagesordnung, Protokollbestätigung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Jugendamt aktuell

Wiederholung der Vorberatung (und Beschlussfassung) des bereits in der Sitzung des Kreistages am 27.06.2019 gefassten Beschlusses:

- 4 Aktualisierung des Fachplanes A
Trägerwechsel des Angebotes „Offe-

nes Kinder- und Jugendhaus KAFF“ ab 01.04.2019

Aktuelle Tagesordnungspunkte:

- 5 Änderungen der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen vom 01.08.2020 bis 31.07.2021
- 6 Trägerverzeichnis der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen 2021
- 7 Änderung der Gültigkeit der Fachpläne der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen
- 8 Änderung der Zeitschiene der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen
- 9 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäs-

te zulässig, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht auf Grund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden, keine grippeähnlichen Symptome und keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen.

Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist bei derartigen Zusammenkünften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

! Bitte beachten Sie den abweichenden Sitzungsort!

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 23. Februar 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Im Kreismweltamt des Landratsamtes Meißen ist zum 01.11.2021 folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Amtsleiter Kreismweltamt (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe E 14**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **31.03.2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Kreisschul- und Kulturamt des Landratsamtes Meißen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende 3 Stellen unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Systembetreuung (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe E 9b**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **15.03.2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden

www.ehrensache.jetzt seit Ende Januar 2021 in sechs Landkreisen online

Bereits am 5. Dezember 2020 ist die Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt erfolgreich in den Landkreisen Leipzig, Bautzen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit insgesamt über 70 Inseraten gestartet. Nun ging die Plattform in drei weiteren Kreisen online. Seit 29. Januar 2021 heißt es auch für die Landkreise Meißen, Görlitz und Nordsachsen „Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden“.

Gemeinnützige Träger, Vereine und Initiativen aller Engagementbereiche, in denen Ehrenamtliche aktiv sind, können kostenfrei ein Inserat veröffentlichen und ehrenamtliche Unterstützung finden. Auch Freiwillige können ihre Hilfe per Inserat anbieten.

Die Plattform www.ehrensache.jetzt ist ein Angebot der Bürgerstiftung Dresden. Ziel ist es, einfachen und flexiblen Zugang – ähnlich einer App – zu einem lokalen Engagement zu ermöglichen und auch jungen Interessierten den Einstieg zu erleichtern. Das Pilotprojekt gibt es seit 2019 für das Stadtgebiet Dresden, betreut von der Freiwilligenagentur ehrensache.jetzt. Die Koordinatoren Alexander Weiß, Matthias Bilz und Holger Erthel moderieren seit Dezember 2020 die Plattform für die Landkreise.

Bis Ende 2022 wird die Plattform in allen sächsischen Landkreisen zur Verfügung stehen.

ehrensache.jetzt

Die Schule „An der Nassau“ (mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) Meißen bietet ab dem 1. September 2021 die Möglichkeit für 12 Monate ein

Freiwilliges Soziales Jahr

zu absolvieren (2 Stellen).

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden. Die Stelle ist für eine Wahrnehmung in Teilzeit geeignet. Der Arbeitsort ist Meißen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Hilfe und Unterstützung der behinderten Kinder und Jugendlichen bei allen Anforderungen des Alltags, die diese nicht selbst erledigen können
- Unterstützung bei Hygiene und Bekleidung der Behinderten
- handwerkliche, hauswirtschaftliche bzw. technische Unterstützung der Werkstufenschüler am Praxistag
- Hilfe und Unterstützung im Verteilerküchenbereich
- Fahren des schuleigenen Kleinbusses
- Teilnahme an Ausflügen, Mitwirkung bei der Organisation von Projekttagen

Wir erwarten:

- Kommunikationsfähigkeit, eigenständige Arbeitsweise, Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Pkw-Führerschein ist zwingend erforderlich

Wir bieten:

- ein monatliches Taschengeld in Höhe von 300,- € netto
- geregelte Arbeitszeiten von Montag bis Freitag
- ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Für fachliche Fragen stehen Ihnen Herr Wippich oder Frau Hahn (Telefon 03521 727663) zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie unter Angabe der **Kenn-Nr. FS-001-2021 bis spätestens 30. April 2021** (in der Schule vorliegend) an die Schule „An der Nassau“
Herrmann-Grafe-Straße 36
01662 Meißen

senden.

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an schulleitung@foerderschule-g-meissen.de. Aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange bitten wir um die Übersendung im pdf-Format.

Das Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen bietet ab dem 1. September 2021 die Möglichkeit für 12 Monate ein

Freiwilliges Soziales Jahr

zu absolvieren.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden. Der Arbeitsort ist Nossen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Betreuung der schuleigenen Bibliothek
- Unterstützung im künstlerischen Profil und im Chor
- Unterstützung bei der Vorbereitung schulischer Veranstaltungen

Wir erwarten:

- Schulabschluss Oberschule oder Abitur, Mindestalter 18 Jahre
- Kommunikationsfähigkeit, eigenständige Arbeitsweise, Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Wir bieten:

- ein monatliches Taschengeld in Höhe von 330,- € netto
- geregelte Arbeitszeiten von Montag bis Freitag
- ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Für fachliche Fragen steht Ihnen Frau Zack (Telefon 035242 68866) zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie unter Angabe der **Kenn-Nr. GY-001-2021 bis spätestens 30. April 2021** (in der Schule vorliegend) an das

Geschwister-Scholl-Gymnasium
Seminarweg 5
01683 Nossen

senden.

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an sekretariat@gymnossen.de. Aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange bitten wir um die Übersendung im pdf-Format.

Allgemeine Informationen über Vorsorgemöglichkeiten

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde Ihres Landkreises Meißen gehört die Förderung der Beratung über Vorsorgemöglichkeiten wie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Information über Patientenverfügungen. Dazu führen wir in jedem Jahr verschiedene Veranstaltungen durch und stehen für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Gerade ist durch die derzeit grassierende Corona-Pandemie alles anders. Unsere Veranstaltungen müssen abgesagt werden und die persönlichen Kontakte sind derzeit auf ein Minimum zu reduzieren, um Personen insbesondere der Risikogruppen nicht zu gefährden. Gleichzeitig steigt bei Manchem vielleicht gerade jetzt das Informationsbedürfnis zu Vorsorgemöglichkeiten.

Wir haben überlegt, wie wir die Informationen gut und sicher zu Ihnen bringen können und hatten die Idee mit diesem Beitrag. Nehmen Sie sich doch etwas Zeit und informieren sich über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. Vielleicht wollen Sie die nebenstehende Vollmacht auch direkt nutzen. Sie können sie beliebig vervielfältigen.

Als volljähriger Bürger darf und muss jeder Einzelne eigene Entscheidungen, auch und besonders rechtlicher Art, selbstständig treffen. Erkrankungen, Unfälle oder das Alter und seine Begleiterscheinungen können die Fähigkeit,

Situationen zu überblicken und sinnvolle, weitsichtige Entscheidungen zu treffen, einschränken oder verunmöglichen. Eine solche Situation ist belastend und tragisch.

Dennoch müssen auch dann rechtliche Entscheidungen getroffen werden, die der Betroffene selbst nicht mehr ausreichend bewältigen kann. Für einen solchen Fall kann jeder erwachsene Bürger vorsorglich einen oder mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigen, der oder die für den Krankheitsfall des Betroffenen alle wichtigen Entscheidungen für ihn treffen kann/können. Dies betrifft u. a. die Regelung gesundheitlicher, vermögensrechtlicher, behördlicher, pflege- und sozialrechtlicher Angelegenheiten.

Die rechtzeitige Erstellung einer Vorsorgevollmacht hat das Ziel, die rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen im Krankheitsfall abzusichern und eine rechtliche Betreuung durch das Amtsgericht in diesem Fall bestmöglich zu verhindern.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Vollmacht Folgendes:

1. Jeder Erwachsene sollte seine eigene Vollmacht erstellen.
2. Es kann eine Person oder auch mehrere bevollmächtigt werden. Wenn mehr als eine Person bevollmächtigt wird, geben Sie dies am besten bei Weitere Regelungen an und vermerken, ob alle gleichberechtigt und unabhängig voneinander bevollmächtigt werden oder in einer

bestimmten Reihenfolge handeln sollen.

3. Die Vollmacht ist eigenhändig zu unterschreiben und mit Ort und Datum zu versehen. Um spätere Diskussionen um die Echtheit zu vermeiden, empfiehlt sich ein blauer Kugelschreiber.
4. Obwohl es gegenteilige Rechtsprechung gibt, empfehlen wir Ihnen, zu Ihrer Sicherheit eine zusätzliche Bankvollmacht bei Ihrem/Ihren Kreditinstitut(en) zu unterzeichnen. Bitte sprechen Sie dafür Ihre Bank(en) an und lassen sich dazu beraten.
5. Wenn Sie Grundstückseigentümer sind, Firmen oder Anteile an diesen besitzen oder in anderweitig besonderen monetären Situationen leben, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch bei einem Notar Ihres Vertrauens und eventuell auch die Erstellung einer notariell beurkundeten Vollmacht.
6. Eine Beglaubigung der Vollmacht ist nicht vorgeschrieben und nicht zwingend erforderlich. Eine Beglaubigung ist in der Betreuungsbehörde nach vorheriger Terminabsprache möglich und kostet 10 Euro je Vollmacht. Grundsätzlich ist eine nicht beglaubigte Vollmacht gültig, wirksam und wird anerkannt.
7. Bewahren Sie die Vollmacht bei sich mit Wissen Ihres Bevollmächtigten oder beim Bevollmächtigten auf.
8. Die Vollmacht muss nicht regelmäßig erneuert oder erneut un-

terzeichnet werden.

9. Eine Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Dazu vermerken Sie diese.
10. Die Eintragung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist besonders für den Fall plötzlich eintretender Hilfebedürftigkeit zu empfehlen. Informationen dazu finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.
11. Bevollmächtigen Sie ausschließlich Personen, denen Sie absolut vertrauen.

Patientenverfügung überdenken – Entscheidungen erleichtern

Sie können zusätzlich die Erstellung einer Patientenverfügung überdenken. Dies ist die schriftliche Darlegung Ihrer persönlichen Vorstellungen und Wünsche für eine medizinische Situation, in der keine Aussicht auf Besserung mehr besteht. Sie geben damit den behandelnden Ärzten eine Handlungsanweisung, welche lebensverlängernden und -erhaltenden Maßnahmen Sie dann wünschen und welche Sie ausdrücklich ablehnen. Ohne Patientenverfügung werden Ihre Bevollmächtigten (oder im Fall einer Betreuung Ihr rechtlicher Betreuer) oder nahe Verwandte diese Entscheidung gemeinsam mit den behandelnden Ärzten und nach Prüfung Ihrer vorher womöglich mündlich geäußerten Vorstellungen und Werten treffen.

Die Erfahrung unserer Arbeit zeigt, dass eine wohlgedachte, selbst auf die eigenen Wünsche

hin formulierte und idealerweise medizinisch unterstützte Patientenverfügung am besten die Einhaltung der geäußerten Wünsche für die letzte Lebensphase sicherstellt. So werden auch Entscheidungen für Angehörige und medizinisches Personal erleichtert. Fragen Sie Ihren Hausarzt, ob er mit Ihnen gemeinsam Ihre Patientenverfügung besprechen würde und medizinische Fragen dazu mit Ihnen klärt. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter: <https://t1p.de/t28p> (Broschüre zur Patientenverfügung)

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen können. Vielleicht wollen Sie diese ungewisse Zeit nutzen und für Ihre Zukunft vorsorgen oder sich zu den bestehenden Möglichkeiten informieren.

Auch im Betreuungsverein Meißen können Sie sich unter der 03521 761024 zur Vorsorgevollmacht beraten lassen.

Bleiben Sie gesund!

Beste Grüße,
das Sachgebiet Betreuungsrecht
Ihres Landkreises Meißen
Tel.: 03521 725-3194

(Großenhain), -3196 (Meißen)
und -3198 (Riesa)

Sprechzeiten:

Mo. 9 - 11.30 Uhr,
Di. und Do. 9 - 11.30 und
13 - 17 Uhr

E-Mail: KSA.Betreuungsrecht@kreis-meissen.de

Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjd.de - Service - Formulare, Muster und Vordrucke)

Bus und Bahn im Verkehrsverbund planmäßig unterwegs

Fahrplanauskunft kennt das Ziel „Impfzentrum“



Fahrgäste am Zug

Foto: Lars Neumann

Zurzeit sind weniger Fahrgäste in Bussen und Bahnen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) unterwegs. Dennoch rollt der Verkehr planmäßig – so steht den Fahrgästen auf vielen Fahrten mehr Platz zur Verfügung, um den Abstand einzuhalten. Über Änderungen, die zusätzlichen Hygienemaßnahmen in Bussen und Bahnen und zu Neuerungen bei den Dienstleistungen informiert der VVO gemeinsam mit den Unternehmen unter www.vvo-online.de/corona. Ein Link zum VVO-Blog leitet zu einem Artikel

über die intensiven Maßnahmen der Unternehmen, von Desinfektion bis zur Frischluft in den Klimaanlagen, so dass sich alle Nutzer im Nahverkehr sicher fühlen können. Kurze Videos ermöglichen den Fahrgästen einen Blick hinter die Kulissen und zeigen die Situation vor Ort. Weitere Links führen zu allgemeinen Informationen des Robert-Koch-Instituts und zur jeweils aktuellen Verordnung des Freistaates.

In Abstimmung mit den anderen sächsischen Verkehrsverbünden hat der VVO dem Deutschen

Roten Kreuz für seine Übersichtskarte der sächsischen Impfzentren eine direkte Verknüpfung zur Fahrplanauskunft zur Verfügung gestellt. In der VVO-Auskunft sind zudem alle Impfzentren mit ihrer Adresse hinterlegt, so dass die Fahrgäste als Ziel direkt beispielsweise „Impfzentrum Riesa“ eingeben können, ohne dass sie den Namen der nächsten Haltestelle oder die Adresse kennen müssen. Fahrplanauskünfte gibt es zudem täglich an der Info-Hotline unter 0351 852 65 55.

Christian Schlemper

Vollmacht

Ich, _____
Name, Vorname (Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ ja ☐ nein
- _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ ja ☐ nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ☐ ja ☐ nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

- _____
- _____

Hinweis:

- Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
- Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

■ Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

6. Vertretung vor Gericht

■ Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ ja ☐ nein

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

☐ ja ☐ nein

8. Betreuungsvorfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ ja ☐ nein

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ ja ☐ nein

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachthaberin/des Vollmachthabers

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

1. Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

☐ ja ☐ nein

■ Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB).

☐ ja ☐ nein

■ Sie darf Krankennunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.

☐ ja ☐ nein

■ Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) entscheiden.

☐ ja ☐ nein

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

☐ ja ☐ nein

■ Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

☐ ja ☐ nein

■ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

☐ ja ☐ nein

■ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

☐ ja ☐ nein

■



Familien mit Kindern brauchen Beratung und Unterstützung

Das Kreisjugendamt hilft auch in Pandemiezeiten

Haben Sie Kinder? Dann werden Sie sicherlich zustimmen, dass Familie bei all den schönen Momenten mitunter auch eine echte Herausforderung sein kann. Die Pandemie macht diese Herausforderungen nicht einfacher und setzt auch dem Familienleben zu. Mittlerweile zeigen dies die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien: Auch Kinder und Jugendliche erleben die Situation als Belastung.

Umso wichtiger ist es, sich passende Unterstützung zu suchen. Das Jugendamt kann auch in Pandemiezeiten ein wichtiger Ansprechpartner sein: Egal, ob Unterstützung während der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Geburt durch das Team der Frühen Hilfen, ob Hilfe in familiären

Konfliktfällen und bei Erziehungsproblemen durch die Sozialen Dienste und die Familiengerichtshilfe oder bei Fragen zu Unterhaltsangelegenheiten oder zur Übernahme von Kitagebühren – die Möglichkeiten des Jugendamtes sind vielfältig.

Eltern und Jugendliche sollten sich daher nicht scheuen, bei Problemen Hilfe beim Kreisjugendamt zu suchen. Die richtigen Ansprechpartnerinnen und Mitarbeiter sind rasch mit einem Klick auf die Internetseite des Landratsamtes: www.kreis-meissen.org – Landratsamt – Kreisjugendamt zu finden.

Im Übrigen bietet die Website auch hilfreiche Links rund um Corona und Co. – zum Beispiel zum Infoportal zur psychischen Ge-

sundheit für Kinder und Jugendliche, eine Übersicht über Telefon- und Onlineberatungen sowie Informationen für Eltern zum Umgang mit der Pandemiesituation.

Aber auch Beratung und Hilfevermittlung sieht in Pandemiezeiten anders aus: Hygienekonzepte müssen eingehalten werden, die telefonische Beratung muss mitunter den direkten Kontakt ersetzen. Das macht es auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes nicht einfacher. Das Kreisjugendamt bittet daher um eine Kontaktaufnahme per Telefon oder per E-Mail. Beratungen vor Ort sind bei Bedarf nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Kreisjugendamt



Das Verwaltungsgebäude in der Loosestraße in Meißen – hier sind Ämter des Dezernat Soziales zu finden.

Foto: Daniel Bahrmann

Ansprechpartner und Hilfen im Jobcenter

Seit nun fast genau einem Jahr beeinflusst die Coronapandemie mit all ihren Auswirkungen unser Leben. Viele Angebote im Alltag stehen nur unter erheblichen Einschränkungen oder zeitweise gar nicht zur Verfügung. Insbesondere in Zeiten, in denen es bei vielen Menschen um ihre wirtschaftliche Grundlage geht, möchte das Jobcenter Sicherheit bieten und für die Menschen, die Leistungen vom Jobcenter benötigen, da sein.

Die meisten Fragen und Anliegen zu finanziellen Leistungen oder zur beruflichen Integration lassen sich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail klären. In dringenden Angelegenheiten, die einer persönlichen Beratung vor Ort bedürfen, kann auch weiterhin mit dem zuständigen Sachbearbeiter oder Fallmanager ein persönlicher Beratungstermin vereinbart werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen gern in allen schwierigen sozialen oder persönlichen Lagen, wie

- Jobverlust,
- berufliche Neuorientierung oder beruflicher Weiterbildung,
- aber auch bei Stromschulden,
- drohender Wohnungslosigkeit oder genereller Wohnungssuche sowie
- bei der Vermittlung von Hilfsangeboten der Sucht- oder Schuldnerberatung.

(Solo-)Selbstständige und Künstler können Leistungen nach

dem SGB II unter erleichterten Bedingungen beantragen. Das Jobcenter unterstützt bei Fragen rund um finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt, sendet Antragsunterlagen zu, klärt weitere Unterlagen und informiert zum Beispiel zur Kostenübernahme der privaten Krankenversicherung bzw. der freiwilligen Krankenversicherung.

Die Berufsberatung und das Reha-Fallmanagement stehen SGB II-Leistungsberechtigten mit Auskünften gern zur Verfügung. Arbeitgeber können sich mit Stellen- und Ausbildungsplatzangeboten nach wie vor an den Arbeitgeberservice im Jobcenter (Hotline 03521 725-4900) wenden und erhalten hier eine individuelle Personalvermittlung, qualifizierte Beratung rund um den Arbeitsmarkt sowie zu bestehenden Fördermöglichkeiten.

Informationen zu Hilfen für die Aufrechterhaltung des Betriebs und den Förderleistungen des Bundes und der Länder finden Interessierte auf der Internetseite unter www.kreis-meissen.de/1829.html (Coronavirus - Hilfe für Unternehmen).

Für allgemeine Auskünfte, Fragen und ggf. Vermittlung von Ansprechpartnern sowie Terminvereinbarungen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Servicehotline: 03521 725-4040 oder per E-Mail Jobcenter.MEI@kreis-meissen.de gern zur Verfügung.

Jobcenter

Wir sind für Sie da!

Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Krisen – wie die der Corona-Pandemie – stellen unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Im Jahr 2020 wurde daher viel Augenmerk auf diejenigen gelegt, die es im eigenen Zuhause schwer haben: Betroffene von häuslicher Gewalt.

Schlagen, treten, beleidigen, drohen, anschreien, Kontakt verbieten, Gegenstände einbehalten, heruntermachen, erpressen, nicht in Ruhe lassen wollen – das alles ist häusliche Gewalt.

Viele Menschen gehen davon aus, dass häusliche Gewalt in der Corona-Pandemie verstärkt auf-

trat, die Betroffenen zeitgleich aber aufgrund der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen keinen Zugang zu adäquater Hilfe fanden. Wichtig ist zu wissen: Alle Menschen haben das Recht auf ein gewaltfreies Leben! Sie sind nicht allein! Wir sind für Sie da!

Die Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (BIS) berät im Landkreis Meißen unabhängig vom Lockdown oder geltenden Ausgangsbeschränkungen in der Corona-Pandemie Betroffene von häuslicher Gewalt. Das gilt für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, unabhängig ihres ei-

genen Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihres Aussehens. Oberstes Ziel ist es, die Hilfesuchenden dabei zu unterstützen, auf ihre Bedürfnisse abgestimmt die Gewalt zu beenden. Hier finden sie ein offenes Ohr und können gemeinsam mögliche Schritte planen.

Die BIS ist in der Regel montags bis freitags zwischen 8 und 16 Uhr (dienstags auch bis 18 Uhr) telefonisch und per E-Mail erreichbar. Es werden Telefon- und Videoberatungen, schriftliche Beratungen über E-Mail und bei dringendem Bedarf auch persönliche Beratungen an einem sicheren

Ort durchgeführt. Das können die Beratungsräume der BIS in Radebeul oder Riesa sein oder auch ein sicherer Ort in der Nähe der Betroffenen.

Erreichbarkeit:
Telefon: 0351 79552205
E-Mail:
beratung@skf-radebeul.de
Kurt-Schlosser-Straße 22
01591 Riesa
Dr.-Külz-Straße 4
01445 Radebeul

Auch das Frauen- und Kinderschutzhause Radebeul erhält die Hilfe aufrecht. Es ist rund um die

Uhr erreichbar und bietet Hilfesuchenden vorübergehenden Schutz.

Erreichbarkeit:
Telefon: 0351 8384653
E-Mail:
frauenhaus@skf-radebeul.de

Der Verein Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Radebeul betreibt die beiden Institutionen und ist gerade in dieser Krisenzeit auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen.

Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Vermessungsmarken und Grenzmarken

Mehr als Steine mit einer langen Geschichte

Jeder Grundstücksbesitzer kennt sie: Grenzsteine. Oftmals stößt man bei der Gartengestaltung zum Nachbargrundstück hin auf diese kleinen quadratischen Steine. Aber auch bei Wanderungen trifft man auf sogenannte Vermessungs-

marken. Bereits im 13. Jahrhundert finden Grenzsteine ihre Erwähnung – im Sachsenspiegel. Grenzsteine wurden eingesetzt, um Besitztum an Grund und Boden bzw. das Grundstück erkennbar zu machen und so Streitigkeiten zwischen Eigentümern zu vermeiden. Sie stellen die Abgrenzung des Grundeigentums in der Ebene der Erdoberfläche dar und machen Landesgrenzen erkenntlich.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein erfolgte die Grenzabmarkung ausschließlich durch Gerichte. Seit 1856 ist Grenzabmarkung Vermessungsaufgabe. Heutzutage dürfen Grenzmarken nur durch Behörden oder Personen mit besonderer Berechtigung (beispielsweise ÖbVI = öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Mitarbeiter der Vermessungsverwaltung) angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden.

Eine hoheitliche Vermessung, also die Bestimmung und Festlegung der Lage von neuen oder bestehenden Flurstücksgrenzen, findet immer dann statt, wenn Änderungen von Grundstücksgrenzen vorgenommen werden, bspw. bei einer Teilung, oder wenn aktuelle Grenzen aufgezeigt werden müs-



Korrekt gesetzter Grenzstein

Foto: Kreisvermessungsamt

sen, bspw. bei Verkäufen von Grundstücken oder Grenzstreitigkeiten. Zwar wird der genaue Grenzverlauf – die konkreten Koordinatenangaben – im Kataster aufgeführt, allerdings müssen die Grenzen in Sachsen in der Örtlichkeit ebenso sichtbar gemacht werden. Dabei erfolgt die dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung an Eckpunkten möglichst durch sogenannte Grenzzeichen.

Diese Grenzzeichen sind insbesondere: Grenzsteine aus Granit oder Beton, Metallrohre, Kunststoff- oder Metallmarken, Grenzbolzen und Grenz Nägel, Kreuze oder Lochmarken in Fels oder Mauerwerk. Konkret wird dies in der Vermessungsverordnung festgelegt. So werden Grenzsteine in der Regel ebenerdig im Boden eingebracht. Marken sind durch



Im Vordergrund rechts unten ist der herausgerissene Grenzstein zu sehen.

Foto: A. Herr

Kreuz oder Punkt in der Mitte und/oder der Inschrift „Grenzpunkt“ auf der Oberseite erkennbar.

Mitunter können Grenzsteine kleine Kunstwerke sein. So sind oftmals vor allem auf älteren Grenzsteinen zusätzlich Wappen, Initialen und Jahreszahlen eingemeißelt. Eines ist aber immer gleich: Die Mitte des Kreuzes markiert den Grenzpunkt.

Zu den Grenzsteinen wurden früher manchmal noch zusätzliche Zeichen, sogenannte Zeugen, verwendet. Sie stellten eine unterirdische Sicherung der Vermarkung dar. Diese Zeugen bestanden aus unvergänglichen Materialien (gebrannte Ton-, Porzellan-, Glascherben) und wurden unter den Grenzstein gelegt. So konnte später festgestellt werden, ob der Grenzstein noch unverändert am

Standort steht, und es war möglich bei Verlust des Grenzsteins, den korrekten Grenzpunkt wieder aufzufinden. Manchmal sind solche Zeugen noch heute bei Erdarbeiten zu entdecken.

Grenzsteine müssen durch Eigentümer und Besitzer auf ihren Grundstücken oder an ihren baulichen Anlagen ohne Entschädigung geduldet werden (§ 6 Abs. 1 SächsVermKatG). Sie dürfen nicht verändert, beschädigt oder entfernt werden. Da Grenzsteine Beweiskraft über die örtliche Erstreckung von Rechten an Grundstücken haben, sind sie strafrechtlich besonders geschützt. Wer selbstständig Grenzsteine setzt, verändert oder entfernt, begeht mittlerweile nicht mehr nur eine Ordnungswidrigkeit (so im Vermessungsgesetz geregelt), sondern mit Vorsatz auch eine Straftat. So ist unter anderem im Strafgesetzbuch sowie im SächsVermKatG vermerkt, dass das Entfernen oder die Veränderung eines Grenzzeichens in der Absicht einem anderen Nachteil zuzufügen, eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zur Folge haben kann (§ 274 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Und auch das ist übrigens nicht neu: Bereits im Sachsenspiegel ist vermerkt – „Das Entfernen von Grenzsteinen hat eine Geldstrafe zur Folge“.

Bei Fragen zu Vermessungs-

marken und Grenzsteinen hilft das Kreisvermessungsamt gern weiter.

Sächsischer Weinwanderweg

Aktueller Stand zur Qualifizierung

Im Januar 2020 wurde der Sächsische Weinwanderweg (SWWW) durch das Planungsbüro VIA eG begangen und dabei der Ist-Zustand des Weges erfasst, unter anderem erfolgte eine Bestandsaufnahme der Markierung, Wegweiser und Infotafeln. Das externe Büro kam zu dem Schluss, dass der SWWW ein erlebnisreicher Wanderweg in einer attraktiven Landschaft ist, der Weg als solcher jedoch in puncto Streckenverlauf, Ausschilderung und Zusatz-Infrastruktur deutliche Mängel aufweist. Ende Mai 2020 erfolgte die Abschlusspräsentation zum Projekt, bei der unter anderem Empfehlungen zur Optimie-

rung des Wegeverlaufes und des Markierungszeichens des SWWW vorgestellt wurden. Im Anschluss daran verfasste VIA eG bis Ende Oktober 2020 eine Konzeption zum SWWW einschließlich Handlungsempfehlungen zur Qualifizierung des Weges.

In einem nächsten Schritt soll nun die Neu- bzw. Ergänzungsmarkierung des gesamten SWWW mit dem neuen Markierungszeichen erfolgen, welches um den Schriftzug „Sächsischer Weinwanderweg“ ergänzt wurde. Dabei werden bereits kleinere Wegverlegungen umgesetzt. Ziel ist, dass bis zum Beginn der neuen Wandersaison die Neu- bzw. Ergän-

zungsmarkierung dank der zuständigen Ortswegewarte abgeschlossen ist, sodass der SWWW dann lückenlos, eindeutig und in beide Richtungen ausgewiesen sein wird.

Zukünftig ist, je nach Finanzierung, die Erstellung eines Beschilderungskonzeptes (Wegweiser und Infotafeln) für den kompletten Weg geplant. Zudem sollen Zuwege zum SWWW (ÖPNV-Haltepunkte) und kleine Abstecher vom Weg (Alternativführungen) ausgewiesen werden. Ebenso soll der Verlauf an weiteren Stellen optimiert werden, um die Wegführung attraktiver und sicherer zu gestalten.



Die Markierung für den Sächsischen Weinwanderweg

Foto: TVED/Kathrin Gelfert

Um ab der neuen Saison künftig noch mehr Wanderer auf den Weinwanderweg zu locken, arbeitet der Tourismusverband Elbland Dresden e.V. parallel an einem

Zusatzprojekt. Ab Frühjahr 2021 können Weinwanderer auf den 90 Kilometern Wegstrecke an zehn Informationstafeln Halt machen und sich – per Scan eines QR-Codes – in einem Audioguide über die Geschichte der Weingüter, Sehenswürdigkeiten sowie Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe informieren. Außerdem gibt es für die Nutzerinnen und Nutzer natürlich auch Empfehlungen, wo der sächsische Wein vor Ort direkt verkostet werden kann. Weitere 20 Stationen sollen folgen. Mehr Informationen finden Wanderfreunde ab Frühjahr unter www.weinwandern-sachsen.de.

TVED

Ersatzneubau der Brücke über den Bindebach in Steinbach

Baumaßnahme erfordert Umleitung der Kreisstraße K 8014

Der Landkreis Meißen plant mit der Gemeinde Moritzburg als Gemeinschaftsmaßnahme den Ersatzneubau der Brücke über den Bindebach in der Dorfstraße (K 8014) in Steinbach. Die Baumaßnahme sieht vor, dass die bestehende Brücke abgebrochen und durch eine neue Stahlbetonbrücke ersetzt wird. Alle Medienleitungen in der Straße müssen die neue Brücke mittels Düker unterqueren. Die Bauzeit erstreckt sich von Juni bis Dezember 2021. Die Bauleistungen werden im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vergeben.

Die Kreisstraße K 8014 beginnt in Steinbach an der S 177 Radeburg – Meißen, verläuft über Weinböhla und endet in Coswig im Spitzgrund an der Moritzburger Straße (K 8017). In der Ortsdurchfahrt Steinbach kreuzt circa

bei km 0+445 der Bindebach die Kreisstraße. Die Brücke über den Bindebach in der Kreisstraße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Sie weist nur noch eine verminderte Tragfähigkeit auf. Deshalb musste die Fahrspur auf der Brücke bereits eingeschränkt werden.

Die Baumaßnahme muss aufgrund der beengten Platzverhältnisse unter Vollsperrung der Kreisstraße ausgeführt werden. Für Fußgänger wird innerhalb des Baufeldes die Möglichkeit geschaffen, den Bereich der Baustrecke zu passieren. Für den motorisierten Verkehr wird eine Umleitung über die S 177 und die S 81 über den Kreisverkehr Buschhaus ausgeschildert. Die Buslinien erhalten eine Behelfshaltestelle auf der S 177 im Norden von Steinbach und fahren von der S 81 her



Die geplante Umleitungsführung

Karte: Kreisstraßenbauamt

bis zur Schwedensiedlung. An der Kreuzung Mistschänkenweg/Zehnweg wird für die Dauer der Baudurchführung eine Buswende-

stelle eingerichtet.

Für die entstehenden Unannehmlichkeiten und Einschränkungen bitten der Landkreis Meißen, die Gemeinde Moritzburg und alle am Bau Beteiligten um Verständnis. Über den konkreten Baubeginn wird rechtzeitig informiert. Bei Fragen zur Baumaßnah-

me und den damit verbundenen Einschränkungen wenden sich Interessierte bitte an das Kreisstraßenbauamt des Landratsamtes Meißen unter der Telefonnummer 03522 303-2602 oder per E-Mail an kreisstrassenbauamt@kreis-meissen.de.

Kreisstraßenbauamt



Die Brücke über den Bindebach wird im Sommer erneuert.

Foto: Kreisstraßenbauamt

Türen wieder neu & modern in nur einem Tag!

- ✓ Türen nie mehr streichen
 - ✓ Modelle: Klassisch, Landhaus, Design
 - ✓ Ohne Rausreißen, Dreck & Lärm
- Weiterhin bieten wir an:**
- ✓ Verglasen von Türen und Fenstern
 - ✓ individuelle Einzelanfertigungen im Tischlereibereich



PORTAS-Fachbetrieb
Rund ums Haus Heinz Schwarzbach
Brauhäusstr. 27 • 01662 Meißen

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

☎ 03521 / 732937 • 🏠 www.heinz-schwarzbach.portas.de

Ihre Ansprechpartner für das Amtsblatt erreichen Sie unter:

Telefon (0 35 21) 41 04 55 20

Telefax (0 35 21) 41 04 55 22

E-Mail: tp.meissen@ddv-mediengruppe.de

PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE

Wintergärten • Terrassendächer • Haustüren • Fenster



**BAUELEMENTE
HELLMIG**

Walther-Wolff-Straße 5
01855 Sebnitz
Telefon 035971 57483
www.bauelemente-hellmig.de

AQUA NOSTRA eG.

Gersdorf 23 • 09661 Striegistal
Tel. 034322 - 404 23
Mail: info@aqua-nostra.de
Web: www.aqua-nostra.de



**AQUA
NOSTRA**

Stromlose Kläranlagen PKA ELSA • ECOFLO • CLEAR FOX
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

Gespräch zum Frauentag – mit Landrat Ralf Hänsel

Am 8. März ist Internationaler Frauentag. Coronabedingt finden in diesem Jahr keine Veranstaltungen statt. Unbemerkt soll der Tag trotzdem nicht vorübergehen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Meißen, Gabriele Fänder, hat daher in diesem Jahr einmal mit einem Mann zum Thema Frauen und Frauentag gesprochen. Landrat Ralf Hänsel stand Rede und Antwort.

Wenn Sie eine mutige Frau aus der Vergangenheit oder von heute treffen dürften: Wer wäre es und warum?

Bei dieser Frage kann Mann mit jeder Antwort fast nur verlieren. Allein der Landkreis Meißen hat viele mutige, innovative Frauen hervorgebracht, mit denen sich interessante Gespräche ergeben würden. Luise Otto-Peters, Käthe Kollwitz, Katharina Schroth oder auch in jüngerer Zeit die erste Landrätin Renate Koch.

Für welche Frauen in Ihrem Leben sind Sie am dankbarsten?

Das sind ganz klar meine Frau und meine Töchter sowie natürlich meine Mutter.

Welche Frauen haben Entscheidungen in Ihrer beruflichen Laufbahn beeinflusst? Wie?

Ganz aktuell meine Frau. Ohne ihren Rückhalt und die gemeinsame Entscheidung, als Landrat zu kandidieren und dieses Amt anzutreten, hätte ich diesen Schritt nicht gehen können.

Womit überraschen Sie Ihre Frau ab und an?

Manchmal mit einem früheren



Ein Blumenstrauß – der Klassiker zum Frauentag, andere kreative Ideen sind willkommen.

Foto: Doris Käthner

Feierabend.

Haus und Garten – was tun Sie da am liebsten? Und was finden Sie einfach nur schrecklich?

Wenn ich die Wahl habe, übernehme ich lieber die typischen handwerklichen Tätigkeiten: Rasenmähen, Hecke schneiden, bohren, hämmern. Aber ich bin da flexibel und kann alle haushaltsnahen Tätigkeiten erledigen, ich koche zum Beispiel auch sehr gern.

Was ist Ihnen in Ihrer Rolle als Vater wichtig?

Meine Töchter sollen wissen, dass sie mit Fragen und Problemen immer zu mir kommen können.

Was wünschen Sie Ihren Töchtern für ihre Rolle als Frau?

Sich so verwirklichen zu können, wie sie das möchten.

In welchem Bereich sehen Sie die größten Potenziale für Frauen im Landkreis?

Wichtig ist doch, dass es keine Unterschiede für Frauen oder Männer gibt, sondern alle den gleichen Zugang und die gleichen Möglichkeiten in der Gesellschaft haben. Zwar sind in der aktuellen Wahlperiode Frauen im Kreistag deutlich unterrepräsentiert. Auch in Führungspositionen bei Unternehmen und Institutionen ist bei der Anzahl der Frauen noch Luft nach oben. Gleichzeitig ist im

Landkreis Meißen ein sehr großer Teil der Frauen berufstätig sowie in Ehrenämtern aktiv und gestaltet so den Landkreis aktiv mit.

Wenn Sie eine Sache für Frauen im Landkreis verändern könnten: Was wäre das?

An der Stelle würde ich gern die Frage ändern: Was müsste man für Frauen und Männer verändern? Denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bspw. könnte auch bei uns im Landkreis weiter verbessert werden. Dazu gehören die oft zitierten flexibleren Arbeitszeiten in vielen Bereichen.

Ein weiterer Ansatz wären Betriebskittas. Wichtig ist aber auch

ein Umdenken in den Köpfen bezüglich hergebrachter Strukturen – übrigens bei Frauen und Männern, damit Frauen ebenso wie Männer Zeit für Beruf und ehrenamtliche Aktivitäten haben und sich nehmen.

Was wünschen Sie den Frauen unseres Landkreises zum Frauentag?

Ich wünsche ihnen – übrigens nicht nur zum Frauentag – die Anerkennung, die ihnen gebührt.

Das Gespräch führte die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Meißen, Gabriele Fänder.

Apart
küchen
holger fahrendorff

**Bei uns ist
Ihre Küche in
guten Händen.**



»»» JETZT AUCH BEI UNS **ONLINE-BERATUNG** MÖGLICH «««

Alexander-Puschkin-Platz 4d · 01587 Riesa · Telefon (0 35 25) 875 33 50 · www.apart-kuechen.de

SZ LESEN LOHNT SICH DOPPELT:

Bestellen Sie die gedruckte oder digitale SZ, und wir bedanken uns mit 75 € aufs Konto + 25 €-Gutschein für DDV Lokal!

Ob gedruckt oder digital: Die Prämien gehören Ihnen in jedem Fall!



Jetzt auch mit App!

ODER



Jetzt mit Coupon bestellen oder unter www.abo-sz.de/prämienabo

Widerrufsrecht: Ich kann meine Bestellung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Postkarte, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist an die Sächsische Zeitung, Aboservice, 01055 Dresden zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

JETZT ABONNIEREN UND 100€ PRÄMIENWERT KASSIEREN! Coupon bitte einsenden an: Sächsische Zeitung, Aboservice, 01055 Dresden

REST/FSZ

Als Dankeschön für meine Bestellung erhalte ich 75 € aufs Konto + 25 €-Einkaufsgutschein für DDV Lokal bzw. SZ-Treffpunkt.



25 €-Gutschein für Ihr DDV Lokal:

Shoppfen Sie sächsische Spezialitäten, Manufakturwaren aus Sachsen, witzige Produkte von Original Sächsisch oder auch Tickets für Ihre Lieblingsveranstaltung.

Das Angebot gilt bis 31.12.2020, nur für Prämien aus dieser Anzeige bzw. unter www.abo-sz.de/prämienabo und ist nicht mit anderen Angeboten kombinierbar. Ihr Gutschein wird ca. 4 – 6 Wochen nach Abobeginn und Eingang der ersten Bezugsgebühr bequem und kostenfrei nach Hause geliefert und die Geldprämie dann auf Ihr Konto überwiesen. Die DDV Mediengruppe behält das Eigentum an der Prämie bis zur vollständigen Bezahlung vor. Das Angebot gilt nur solange der Vorrat reicht; nur ein Mal pro Haushalt und nicht für Studenten- und Teilabonnements. Der Verlag behält sich die Annahme einer Bestellung vor.

ICH BESTELLE DIE SÄCHSISCHE ZEITUNG AB SOFORT FÜR MIND. 2 JAHRE LESEDAUER (LE028):



☐ als gedruckte Ausgabe zum jeweils gültigen Bezugspreis, derzeit monatl. 36,40 €¹.

¹ Das Angebot gilt im Direktionsbezirk Dresden.



☐ als E-Paper mit Sächsische.de zum jeweils gültigen Bezugspreis, derzeit monatl. 24,90 €.

Als Dankeschön für meine Bestellung erhalte ich 75 € Prämie auf mein Konto sowie einen 25 €-Einkaufsgutschein für DDV Lokal bzw. SZ-Treffpunkt. Den Beginn der Vertragslaufzeit wird mir die SZ schriftlich bestätigen. Das Abonnement kann ich erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Mindestlaufdauer (2 Jahre) schriftlich kündigen. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals möglich. In den letzten 3 Monaten gab es in meinem Haushalt kein Abonnement der SZ.

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

E-Mail (für Zugangsdaten E-Paper und Sächsische.de erforderlich) _____ Telefon (für eventuelle Rückfragen) _____

Bitte buchen Sie die Bezugsgebühren für das Abo monatlich im Voraus von folgendem Konto ab:

IBAN (Angabe notwendig für Überweisung Geldprämie) _____

Widerrufsrecht: Ich kann meine Bestellung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Postkarte, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist an: Sächsische Zeitung, Aboservice, 01055 Dresden, zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.



Datum, Unterschrift für Bestellung und ggf. Einzugsermächtigung _____

Einwilligungserklärungen: Ich bin jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass mich die DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG (DDV), Ostra-Allee 20, 01067 Dresden auch durch ihre Dienstleister per Telefon über ihre interessanten Verlagsprodukte (Zeitungen, Zeitschriften; print/digital) sowie für ihre Marktforschungszwecke informiert.



Datum, Unterschrift _____

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten verarbeitet die DDV für die Bearbeitung des Abonnements, für interne Kundenanalysen und für die Übersendung von Informationen per Post über ihre interessanten Verlagsprodukte (Zeitungen, Zeitschriften; print/digital), ihre Gewinnspiele, SZ-Reisen, Veranstaltungen, Bücher, besondere Angebote aus dem DDV Lokal bzw. SZ-Treffpunkt sowie für ihre Marktforschungszwecke. Weitere Informationen zum **Datenschutz** finden Sie auf www.abo-sz.de/datenschutz

Widerspruchsrecht: Wenn ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchte, genügt jederzeit eine kurze Nachricht per E-Mail an datenschutzbeauftragter@ddv-mediengruppe.de oder per Post an DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden.



Zurückgeblättert

Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem vorüber, überschlagen sich die Ereignisse oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran. Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir in diesem Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für den Monat März 2011.

Moderne Heilschule

Im Jahr 1834 als Dorfschule errichtet, hat die Sprachheilschule auf der Zaschendorfer Straße in Sörnwitz nie etwas Anderes als lernende Kinder erlebt. Saniert und ausgebaut übergab der Landkreis als Schulträger die Schlüssel am 14. März 2011 an die Schulleitung. Rund drei Millionen Euro wurden in die Erweiterung und Modernisierung des landkreisweiten Kompetenzzentrums investiert.

Pflanzaktion

Die Arbeitsgruppe Forst des Sächsischen Landkreistages tagte im März 2011 auf dem Kupferberg in Großenhain. Sie beendete den Arbeitstag mit einer großen Pflanzaktion auf dem seit einem

Tornado im Jahr 2010 „Kahlen Berg“. Gepflanzt wurden 16 Elsbeeren, 30 Eichen und 50 Buchen.

Zabeltitzer Palais

Die Stadt Großenhain ist seit 2011 Besitzer des Palais und Barockparks Zabeltitz. In der Funktion als Wahlkreisabgeordneter nahm Thomas de Maizière im April symbolisch die Schlüssel für die Stadt Großenhain entgegen.

Elberadweg auf Platz eins

Der Allgemeine Deutsche Fahrradclub zeichnete im März 2011 den Elberadweg zum siebenten Mal als beste Strecke in Deutschland aus. Touristiker und Anlieger kündigten an, weiter an der Attraktivität der Strecke zu arbeiten.

Hilfe für Japan

Der Verein Meißen-Arita sammelte Spenden für die Auswirkungen eines verheerenden Bebens und Tsunamis in Japan, das auch Explosionen in einem Atomkraftwerk auslöste. Meißen japanische Partnerstadt Arita ließ das Geld einem Hilfsprojekt zukommen.

Freie Lehrstellen

Die Industrie- und Handelskammer meldete im März 2011 einen Rekord an unbesetzten Ausbildungsplätzen, besonders in der Gastronomie und im Handel. Im



Zurückgeblättert in Amtsblatt und Presse

Landkreis Meißen handelte es sich um 175 offene Stellen.

Schlaganfallexperten

Das Elblandklinikum Meißen ist 2011 dem Schlaganfallnetzwerk Ostsachsen beigetreten. Dadurch kann es rund um die Uhr

auf den Rat von Spezialisten der Dresdner Uni-Klinik zurückgreifen.

Zusammengestellt von Doris Käthner

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de
Verlag:
DDV Elbland GmbH
Niederauer Straße 43, 01662 Meißen
☎ 03521 41045513
Verantwortliche:

- für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung und Redaktion:
Landrat Ralf Häsel
- andere Redaktionelle Beiträge:
Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH
- Anzeigen: Carsten Dietmann, DDV Sachsen GmbH, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden

den

Anzeigenannahme: 03521 41045513
Druck:
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH,
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Auflage:
110 000 Exemplare

Verteilung:
Medienvertrieb Meißen GmbH
☎ 03521 409330

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 3. April 2021. Redaktionsschluss ist am 22. März

2021.

Bei Bedarf erscheint jeweils am Freitag 13 Tage nach dem Amtsblatt ein Sonderamtsblatt. Dieses enthält ausschließlich Bekanntmachungen, insbesondere die Tagesordnungen zu Gremiensitzungen. Das Sonderamtsblatt wird an den Standorten der Kreisverwaltung sowie in den Rathäusern der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen öffentlich ausgelegt und kann dort abgeholt werden. Zusätzlich steht das Sonderamtsblatt auf der Website des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter Aktuelles - Amtsblatt des Landkreises Meißen als pdf-Dokument zum Download bereit. Das nächste Sonderamtsblatt erscheint am 19. März 2021.

Unser Unternehmen wächst und vergrößert sich, daher suchen wir Sie als (m/w/d)

PAKETSORTIERER

Für unsere Niederlassung in Klipphausen suchen wir motivierte Mitarbeiter die gern anpacken, zuverlässig und aufgeschlossen sind. Sie erwartet ein kollegiales Team sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen. Ein PKW-Führerschein ist zwingend erforderlich, Sie arbeiten in Teilzeit, Gehalt wird nach Vereinbarung gezahlt.



Senden Sie uns Ihre kurze Bewerbung einfach per Mail an:
nadine.buerdek@sro-logistikservice.de

In der Großen Kreisstadt Riesa ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter Verkehrsleiteinrichtungen/ Straßenaufsicht (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.



In der Großen Kreisstadt Riesa ist möglichst zum 01.05.2021 eine Stelle als

Sachbearbeiter Aus- und Weiterbildung/Technik Feuerwehr (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01

KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft





Internationale Wochen gegen Rassismus 2021

Solidarität. Grenzenlos.“ Unter diesem Motto stehen die Internationalen Wochen gegen Rassismus vom 15. bis 28. März 2021. Interessierte sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und über das Thema zu informieren.

Diskriminierung und Antisemitismus heute. Im Gespräch mit der Vorsitzenden des Jüdischen Frauenvereins Dresden e.V.

Vor 1700 Jahren wurde erstmals jüdisches Leben im Gebiet des heutigen Deutschlands dokumentiert. Die deutschen Antisemitismus-Beauftragten sehen in dem Jubiläumsjahr eine besondere Gelegenheit, die viele Jahrhunderte alte Beziehung zwischen Juden und Christen neu ins Bewusstsein zu heben. Im Gespräch mit der Vorsitzenden des Jüdischen Frauenvereins Dresden wird die Vielfalt jüdischen Lebens sichtbar gemacht. Im Zentrum stehen auch Fragen zu Diskriminierung und Angriffen auf jüdische Einrichtungen, wie sie sich in der jüngeren Vergangenheit ereignet haben. Diese sind oft politisch rechts motiviert, gehen aber auch von palästinensischen Gruppierungen aus, die nach Deutschland gekommen sind. Wirkt sich das auf das Verhältnis zwischen Juden und Muslimen aus? Dr. Elke Preusser-Franke berichtet von der Arbeit des Vereins, den es seit 22 Jahren gibt, und seinen Erfahrungen.

Das Projekt wird organisiert und finanziell unterstützt von der Migrationsberatung der Diakonie Meißen, dem Landkreis Meißen und Sprungbrett e.V.

Foto-Aktion

„Solidarität. Grenzenlos.“ Interessierte sind herzlich aufgefordert, Gesicht zu zeigen. Die Aktion „Menschenwürde“ kann unterstützt werden, indem Interessierte auf www.stiftung-gegen-rassismus.de/foto-aktion gehen und anschließend ein Foto mit dem Statement veröffentlichen, zum Beispiel auf dem eigenen Social Media-Profil.

Vorsicht, Vorurteile!

Stärken, Schwächen und auch Vorurteile sind menschlich. Jeder von uns hat Vorurteile, doch niemand gibt sie gerne zu. Unter www.vorsicht-vorurteile.de/kampagne/selbsttest findet man einen interessanten Online-Test von der Harvard Universität. Einfach fünf Minuten Zeit nehmen und mitmachen. Die Kampagne „Vorsicht, Vorurteile!“ wird unterstützt vom BMFSJ und Demokratie Leben. Mehr über die Testmethode mit verschiedenen Tests unter <https://implicit.harvard.edu/implicit/ta-keatest.html>

„RECHTSaußen – MITTENDrin?“

Was ist eigentlich „Rechtsextre-

mismus“? Welche unterschiedlichen Ausprägungsformen gibt es? Wie verbreitet sind rechtsextreme Einstellungen, wie entstehen sie? Und vor allem: Was können wir gegen Rechtsextremismus tun?

Die Ausstellung „RECHTSaußen – MITTENDrin? Rechtsextre-

mismus: Erscheinungsformen und Handlungsmöglichkeiten“ bietet zahlreiche Antworten auf diese und weitere Fragen. Sie wurde konzipiert vom Demokratiezentrum Hessen als Fach- und Geschäftsstelle des Beratungsnetzwerks. Eine kleine Auswahl wird

als Mini-Ausstellung vom 15. bis 28. März 2021 im Eingangsbereich des Landratsamtes Meißen in der Brauhausstraße 21 zu sehen sein.

Kontakt bei Fragen oder Anregungen zu den Wochen gegen Rassismus:

Felix Kim – Diakonie Meißen:
felix.kim@diakonie-meissen.de | 0172 2795716

Gabriele Fänder – Landkreis Meißen: Gabriele.Faender@kreis-meissen.de | 03521 725-7229

Kommisarisische Beauftragte für Migration und Integration

Erreichbar sein und etwas erreichen. Das verbindet.

Deshalb sind wir hier vor Ort für Sie da.

www.SachsenEnergie.de



SachsenEnergie entsteht aus der
Verbindung von DREWAG und ENSO.



Förderung des Ehrenamtes

Ohne das Engagement im Ehrenamt wäre unsere Gesellschaft um vieles ärmer. Dies hat uns 2018 bewogen, das Ehrenamtsbudget umzusetzen“, erklärt die Erste Beigeordnete des Landkreises Meißen Janet Putz. Es wurde damals in gemeinsamer Anstrengung in der Arbeitsgemeinschaft „Ehrenamtsbudget im Landkreis Meißen“ mit je einem Vertreter der Kreistagsfraktionen sowie zwei Vertretern des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) entwickelt und wird seither fortgeführt.

Anfangs stellte der Freistaat Sachsen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung. Diese stockte der Kreistag Meißen 2018 um weitere 100.000 Euro auf. In den Jahren 2019 und 2020 stellte der Freistaat Sachsen jeweils 200.000 Euro bereit. Der Kreistag beschloss für beide Jahre eine Aufstockung der Summe um je 80.000 Euro.

Für 2021 und 2022 sollen seitens des Freistaates, vorbehaltlich der Haushaltsentscheidung des Landtages, jährlich voraussichtlich 130.000 Euro Ehrenamtsbud-



Gestaltung des Vereinszimmers in Blochwitz mit einem Panorama

Foto: Blochwitzter Gesellschaftsverein 94 e. V.

get ausgereicht werden. „Das ist eine Absenkung, die zwar schmerzt, aber wir sollten auch realistisch sein. So, wie wir das Ehrenamtsbudget umsetzen, kommt es 1:1 im Ehrenamt an und leistet auch in dieser Höhe zusätzlich des Landkreisteils gute Unterstützung für das Ehrenamt“, stellt Janet Putz klar. „Wir haben in unserem Haushaltsentwurf weiterhin 80.000 Euro Kreisanteil aufgenommen und werden sehen, wie sich der Kreistag zur Höhe positioniert.“

Wesentlich ist, dass in Umsetzung des Ehrenamtsbudgets die Projekt-Fördermittel von Anbeginn in möglichst einfacher Form direkt und vollständig dem breit aufgestellten Ehrenamt im Land-

kreis zur Verfügung gestellt werden. Diese Fördermittel werden seither rege genutzt.

Wie unterschiedlich die Mittel einsetzbar sind, zeigen einige Beispiele: So renovierte der Blochwitzter Gesellschaftsverein 94 e. V. mit seinem Projekt „Kunst-Workshop Blochwitz“ in 2020 den Gesellschaftsraum. Dabei wurden unter anderem die Wände mit Graffiti künstlerisch gestaltet. Auch der Heimat- und Traditionsverein Reinersdorf e. V. nutzte Mittel aus der Förderrichtlinie Ehrenamt, um sein Heimatvereinszimmers 2019 wiederherzustellen. So kann der Raum für Proben, als Treff und für sportliche Aktivitäten verschiedener Vereine genutzt werden. Die Kleingartensparte

Lommatzsch e. V. dagegen nahm 2019 Fördermittel zur Finanzierung einer Vereinsfahrt zur Landesgartenschau nach Frankenberg. So dankten die Mitglieder besonders Aktiven für die ehrenamtlich geleistete Arbeit und konnten gleichzeitig neue Ideen für die eigene Sparte aufgreifen.

Welche Projekte gefördert werden, darüber entscheidet die AG nach vorheriger Prüfung durch die Verwaltung und Beratung zu den eingereichten Projektanträgen. Eine Übersicht zu den Projektentscheidungen wird den Kreisräten jährlich zur Verfügung gestellt – einerseits zur Information, andererseits dient diese auch als Ideengeber für weitere Projekte des Ehrenamts.

Nunmehr gibt es bereits Anfragen, ob der Landkreis die Förderung 2021 fortsetzen wird. Die AG hat vorbereitend für die Gremienberatungen bereits Mitte Februar zur Fortführung der Ehrenamt-Akademie und der Förderrichtlinie Ehrenamt getagt. Zur Förderrichtlinie (FRL) Ehrenamt bestand bei den Mitgliedern Einigkeit, dass dieses mittlerweile etab-

lierte Instrument verstetigt werden soll, zur Fortführung der Ehrenamt-Akademie erfolgte in der AG zustimmende Kenntnisnahme.

Regulär erfolgt, selbstverständlich nach der Kreistagssitzung Ende März entsprechend der dann erfolgten Beschlussfassung, die Bekanntmachung der Richtlinie im April-Amtsblatt. Dann müssen bis 30. April 2021 die Projektanträge gestellt sein. Geplant ist, nach verwaltungsinterner Prüfung der Anträge, die Entscheidung über die Projektanträge in der AG Mitte Juni zu treffen.

Die AG-Mitglieder empfahlen – auf Anregung von Kreisrat und Oberbürgermeister Thomas Schubert – in der Sitzung Mitte Februar, aufgrund der erkennbar großen Einigkeit in der AG zur Fortführung der FRL, schon jetzt über die Fortführung der FRL in 2021 zu informieren, damit sich die im Ehrenamt Aktiven bereits Gedanken machen, Ideen entwickeln und sich vorbereiten können – in „Vorfreude“ auf eine Beschlussfassung des Kreistages im März, der aber keineswegs vorweggegriffen werden soll. Anja Schmiedgen-Pietsch

DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralem VARO-Premium-Heizöl

Die VARO-Verkaufsbüros:

- VB Meißen ☎ 03521 70 000
- VB Riesa ☎ 03525 740 445
- VB Großenhain ☎ 03522 52 95 850

* gültig bis 31.03.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO

Wir sind trotz Lockdown für Sie da ...

... und beraten Sie gern
zu Ihrer neuen Küche!



Jan Hülsbusch · Geschäftsführer

RUFEN SIE UNS VON 9:00 - 17:00 UHR AN

Telefon (03 52 43) 33 80

ODER SCHREIBEN SIE UNS EINE MAIL

kontakt@huelsbusch.com



Was tun mit der Immobilie bei

Erbschaft

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutem Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Verkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation!
Gemeinsam mit unseren Partnerspezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



Andreas Hofmann
Geschäftsführer
Hofmann & Partner GmbH

www.hofpart.de

Hofmann &
Partner GmbH
Ihr Immobilienmakler

Ihr Immobilienprofi vor Ort

Kostenlose Erstberatung.
Kostenlose Immobilienbewertung.

Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0
01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: immobilien@hofpart.de

Wir machen das für Sie.